Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 48 (1893)

Artikel: Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz

Autor: Durrer, Robert

Kapitel: V

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

Der Möttelihandel.

Im Frühling des Jahres 1482 drang die Kunde in die Eidgenossenschaft, dass Rudolf Mötteli und sein Sohn Jakob zu Lindau gefangen worden. Die am 22. April in Zürich versammelten Ratsboten wurden dringend um ihre Vermittlung angerufen und beschlossen hierauf, im Namen gemeiner Eidgenossen eine Gesandtschaft der Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus nach Lindau abzusenden.[1])

Die gehoffte Wirkung dieser Botschaft blieb aber aus; ohne etwas erreicht zu haben, kehrten die Gesandten heim und berichteten auf dem nächsten Tage zu Zürich, am Donnerstag nach Philipp und Jakobs Tage, die mannigfaltigen Antworten, die ihnen von den Lindauern geworden.[2]) Wenn uns auch diese Antworten nicht überliefert sind, ihren Hauptinhalt können wir leicht erraten.

Die Stadt Lindau hatte die Mötteli auf ausdrücklichen Befehl des kaiserlichen Landvogts in Schwaben, Hans Truchsess von Waldburg, im Namen des Kaisers verhaftet. Dem Begehren des Landvogts um Auslieferung der beiden an den Kaiser hatte der Lindauer Magistrat freilich nicht entsprochen und nur auf Leib und Gut derselben Arrest gelegt.[3]) Unmöglich konnten aber die Lindauer so weit gehen, von sich aus die Freilassung der Mötteli zu verfügen.

---

[1]) *Abschied Zürich* „Mentag vor sant Jergen tag.“ „Von der Mötteli von Lindow wegen etc. ist nach jr begaer geratschlaget, das von disem tag hie, von vnsern getrúwen vnd lieben eidgnosen Zúrich, Luczern, Swicz vnd Glarußß, von dero vier orten jedem ein raczbott zu denen von Lindow geschickt vnd geuerttigt werden sölle die jn vnser aller nammen daselbst handelnt vnd versûchent alles so sy bedunck gût sin vnd das von vns geredt worden ist, damit die selben Möttelin jrer fancknußß vnd des annemens ledig gelasen werdint.“ *St.-A. Zürich*, B. VIII. 259. Tschudische Sammlung No. 57. St.-A. Luzern, Allg. Absch. B 235. — Vergl. dagegen die sehr ungenaue Fassung in der amtlichen Samml. III, I, S. 119, No. 140 i.

[2]) Vgl. unten S. 156 Anm. 2.

[3]) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 350. — Schreiben des Magistrats von Lindau an die Eidgenossen vom 5. April 1485. (Vgl. unten.)

Es ist schwierig, die Gründe dieses kaiserlichen Verhaftsbefehls zu ermitteln. Alle spätern schweizerischen und lindauischen Quellen sprechen von Folterung oder gar zu Tode Quälen einer Frauensperson durch Jakob Mötteli.[1]) Vadian nennt sie die Magd, Anshelm bezeichnet sie als natürliche Schwester Jakobs. Diese Angaben werden aber verdächtig durch die Thatsache, dass nicht nur Jakob, sondern die beiden Mötteli, Vater und Sohn, als Beklagte und Gefangene erscheinen.[2]) Die erhaltenen kaiserlichen Briefe sprechen ganz allgemein von „merklicher mißhandlung . . . mit wucher vnd in ander wege begangen" und von „mißhandlung die allenthalben offenbar ist."

Wir haben gesehen, wie über das Erbe Lütfried Möttelis ein Streit entbrannte, der bis vor den Kaiser kam, wie dieser die Stadt Zürich mit der Angelegenheit betraute, und bereits die Parteien vorgeladen waren, als Mötteli eine Advocatio vorwies, das heisst, eine Beurkundigung, dass der Kaiser die Sache wieder vor sein Tribunal gezogen habe. — Das Konstanzer Missivenbuch giebt uns auch Andeutung über einen andern gleichzeitigen Prozess der Mötteli vor kaiserlichen Gerichten. Am 28. Februar 1482 antworten Bürgermeister und Rat zu Konstanz an Rudolf Mötteli den Aeltern auf sein Schreiben „der keiserlichen commission halb antreffent den thumbropst der stifft in vnser statt och den landuogt vnd den scherer von Múlhain"[3]): da die Kommission auf diese obigen drei Personen laute, der Probst aber nicht zu Hause, sondern am kaiserlichen Hofe weile, so möge er mitteilen, ob sie demselben berichten sollten, oder einen andern an dessen Statt, alsdann wollten

---

[1]) *Valerius Anshelms Berner Chronik,* herausgeg. vom hist. Verein d. Kts. Bern I, S. 260/61. *Vadians Deutsche Schriften,* herausgeg. von Ernst Götzinger II, S. 307. *Anonyme Lindauer Chronik* S. 350.

[2]) Nicht nur die Lindauer Chroniken und die spätern Briefe des Kaisers und der Lindauer an die Eidgenossen, sondern auch die Originale der Abschiede vom 22. April und 2. Mai 1482 reden ausdrücklich von den beiden Mötteli. Die Amtl. Samml. freilich setzt dafür ganz willkürlich den Namen in der Einzahl.

[3]) Eine andere gleichzeitige Hand setzt an den Rand: „Hannß Scherer von Múlhain als für sich selb, Hanns Probst altuogt zu Pfin als anwalt Hannsen Russen alt landuogts im Thurgǒw vnd des thumprobsts."

sie Tag ansetzen, weil sie ihn, Mötteli, gerne zu Recht fördern wollten. [1])

Der eine oder andere dieser Prozesse dürfte vielleicht den Anlass zur Verhaftung der beiden Mötteli in Lindau und infolge dessen zum berüchtigten „Möttelihandel" gegeben haben.

Die Eidgenossen auf dem Tage zu Zürich waren von der Verantwortung Lindaus nicht recht befriedigt. Sie beschlossen auf die Relation der Gesandten hin, die Sache weiter an die Hand zu nehmen, und ersuchten alle Orte, auf den nächstfolgenden Tag ihre Boten mit genügender Vollmacht auszustatten. [2])

Zweifellos war Unterwalden die Seele dieser Intervention zu gunsten Rudolf Möttelis und seines Sohnes. Das Landrecht von Unterwalden war ja das einzige Band, das die Mötteli noch mit der Eidgenossenschaft verknüpfte. Wie eifrig Unterwalden sich seiner auswärtigen Landleute annahm, ohne die Gerechtigkeit ihrer Sache lange und gewissenhaft zu prüfen, hatte bereits der Kollerhandel gezeigt, der damals schon sechszehn Jahre gedauert, aber sein für die unterwaldnerischen Staatsmänner so beschämendes Ende noch nicht gefunden hatte. [3])

Gerade der Kollerhandel hatte eine Ernüchterung der einsichtigern schweizerischen Politiker in solchen Fragen gezeitigt. Schon 1468 war der Tagsatzung ein diesbezüglicher Entwurf vorgelegen, der auch eine Bestimmung enthielt, wonach das

---

[1]) *Stdt.-A. Konstanz,* Missivenbuch 1481—82 S. 17 „vff Donrstag vor dem sonntag Reminiscere anno dni. etc. lxxxij$^{do.}$"

[2]) Abschied Zürich „vff Donstag nach sant Philipp vnd Jacobs tag" (2. Mai) 1482. — „Vff disem tage sind die potten, so von der Mettelinen wegen gen Lindǒw von minen herren den eydgnossen geuertiget, komen vnd erscheint die menigfaltigen antwurten so inen von den von Lindǒw vff ir empfelch etc. Daruff ist geratslaget das ein jeder bott das heimbringen (sic) als sy des bericht sind vnd vff dem nechst gehaltnen tage darumb geantwurt werden soll vnd das mit vollem gewalt fúrer darinn gehandelt werde." *St.-A. Luzern.* Allgem. Absch. B. S. 237. — *Amtl. Samml.* III 1, S. 120 No. 141 c ungenau.

[3]) Vgl. Theodor v. Liebenau „Kaspar Kollers Streithandel mit Herzog Sigmund von Oesterreich" und auch die in der Auffassung abweichende polemisch gehaltene Darstellung im IV. Band des „*Sel. Niklaus von Flüe*" von Ming, Luzern, Räber 1878. S. 68—148.

Burgrecht oder Landrecht der fremden Bürger und hergekommenen Leute mit ihrem Wegzug aus der Eidgenossenschaft erlöschen und man sich fürder ihrer nicht mehr annehmen solle.[1]) Es scheint jedoch, dass der Entwurf nie in Kraft trat. Als einige Jahre später neue Vertragsprojekte auftauchten, scheiterten sie vorzüglich am Widerstreben Zürichs;[2]) zürcherische Staatsmänner finden wir denn auch im Möttelihandel an der Seite der Unterwaldner, nur hielten sie sich im Hintergrund und schoben die Unterwaldner vor, da diese nur dem Unternehmen einen rechtlichen Untergrund geben konnten.

Als sich die Kunde von dem erfolglosen Ausgang der schweizerischen Gesandtschaft verbreitete, da rotteten sich an 400 Gesellen, vorwiegend aus Unterwalden und Zürich zusammen, zum Zuge nach Lindau und zur gewaltsamen Befreiung der Mötteli.[3]) Die Obrigkeit Unterwaldens hatte wohl heimlich die Hand im Spiele. Die Freischaren konnten auf dem Wege noch heimgemahnt werden und eidgenössische Boten ritten zum zweiten Mal gen Lindau.[4]) Die inzwischen am 20. Mai zu Luzern versammelte Tagsatzung, die bemerkenswerter Weise gerade von Unterwalden und Zürich nicht besucht ward, fand für notwendig, zu beschliessen: wenn auch der Versuch ihrer nach Lindau verreisten Gesandten, den Zwist gütlich beizulegen, wider Erwarten misslingen sollte, so solle dennoch kein Ort denen „so hinvss zogen“ sind, nachziehen, sondern es müsse

---

[1]) Im Januar 1468. *Tschudi Chronik II,* 679; *Amtl. Samml. d. eidg. Absch.* II, S. 372 No. 595 a.

[2]) Vgl. die Abschiede vom 27. März, 14. Nov., 11./12. Dez. 1482. Amtl. Samml. III, S. 117, 134, 137, 139 etc.

[3]) Schodolers Chronik, Mscpt. Bibl. Zurlauben 18. *Kantonsbibliothek Aargau.* „Das etwas knechten von Zürich vnd Vnderwalden gan Lindöw zugen . . . Diß beschach jm Meyen deß obestimpten (sic) jares.“ — Aus Schodeler ging die ganze Stelle auch in die Chronik des Wettingerabtes Silberysen über. II. Bd, S. 1 b. Kts.-Bibl. Aargau Mscpt. 16. — Sonst erwähnt kein älterer Chronist dieses Freischarenzuges.

[4]) „vff Samstag nach dem Pfingsttag (1. Juni) . . . . Item jngenan x schilt von Ludwig Seiller so im min herr seckelmeister geben hatt vff den ritt gan Lindöw als die von Vnderwalden vsgezogen waren, da aber Möttely jm den costen geben vnd bezalt hatt.“ *St.-A. Luzern.* Umgeldbuch 1482 „post nativitatis Cristy.“ — Sabatto post corpory (sic) Kriste (8. Juni) Item xiij guld. Ludwig Seiler vff den ritt gen Lindöw. l. c.

vorerst den andern Orten ein Tag gesetzt werden, damit man Rates pflege und gemeinsam handle.[1])

Der drohende Feldzug mochte die Lindauer schrecken und sie den Vorschlägen der schweizerischen Botschaft geneigter machen als zuvor; vielleicht erinnerte man sich noch der schweren Brandschatzung, die den Konstanzern im Plappartkriege auferlegt worden.

Zur Aufhebung des prozessualischen Verfahrens oder zur Auslieferung der Mötteli an die Eidgenossen war die Inselstadt freilich nicht zu bewegen, weniger aus Gehorsam gegen das schwache Reichsoberhaupt — hatte sie doch demselben die Aushingabe der Gefangenen trotzig verweigert, als der Landvogt sie mit „sweren vnd hohen gebotten" verlangt hatte — sondern wohl aus dem einfachen Grunde, weil sie die reichen Goldvögel selber rupfen wollte. Die ganze zweideutige Haltung von Lindau, verbunden mit der Thatsache, dass ihm wirklich schliesslich die pekuniären Früchte des Handels in den Schoss fielen, erlauben uns, derartige Motive, die man sonst nur bei den damaligen Schweizern zu vermuten pflegt, auch bei der schwäbischen Reichsstadt zu suchen. Sicher ist, dass Vereinbarungen zwischen den Mötteli und der Stadt getroffen wurden; die Intervention Herzog Sigmunds, des Schirmherrn von Lindau, beim Kaiser sollte nachgesucht werden[2]) und die Mötteli wurden gegen das eidliche Versprechen, nicht von der Stadt zu weichen, noch ihr Gut zu verwenden, auf freien Fuss gesetzt.[3])

---

[1]) Abschied Luzern „Mentag vor Pfingsten." „Heimbringend als der eidgenossen botten gan Lindǒw sint in der sach von Möttelis wegen, jn die sachen zů reden vnd dz best ze tůnd damit die sach gůtlich abweg zetond, als man jn hoffnung ist beschechen sǒl, vnd ob dhein ortt denen so hinvss zogen sint, ob die sach nit gericht wurd, nachhin ziechen welte, es sol nit beschechen vnd also dz die den andren eidgenossen ein tag verkúnden alda sol man dan ze rátt werden wie die sachen mit ratt gehandlett werden vnd wir die sachen einhelliklich fúrnemen damit vnser aller nutz, trúw vnd ere gefúrdrett werd." *St.-A. Luzern*, Luzerner Absch. Samml. B 192; auch hier ist die *amtl. Samml.* (III, 1, S. 120) nicht genau.

[2]) Absch. vom 22. Juli. Vgl. unten.

[3]) Bald darnach sehen wir Jakob Mötteli in Lindau wieder seinen Privatgeschäften nachgehen. Die anonyme Lindauer Chronik stellt die Sache ganz anders dar, nämlich so, als ob gleich zu Anfang des Handels auf

Rudolf Mötteli der Aeltere konnte sich der letztern Verfügung nicht mehr lange freuen; schon vor dem 22. Juli 1482 ist er zu seinen Vätern eingegangen. Gram und Aerger über seine Gefangenschaft mögen das Ende des greisen Mannes beschleunigt haben.[1]) Sein Tod hatte keinen weitern Einfluss auf den Gang des Prozesses. Nach wie vor sehen wir den Läufer von Luzern nach Lindau und nach Unterwalden eilen; die knappen Notizen der luzernischen Umgeldbücher gestatten aber leider keinen Blick hinter die Coulissen und lassen uns nur vermuten, dass Luzern besonders eifrig den friedlichen Ausgleich der Sache betrieb.[2])

Verwunderlich dagegen ist die Haltung Zürichs. Da im Vergleich zwischen Lindau und den Mötteli die Intervention Erzherzog Sigmunds beim Kaiser vorgesehen wurde, so versprach am 22. Juli 1482 die Tagsatzung den Unterwaldnern, die Angelegenheit Möttelis dem Erzherzog zu empfehlen und bezeichnete als Gesandten im Namen gemeiner Eidgenossen-

---

ernstliches Anrufen der Mötteli nicht nur die Auslieferung an den Landvogt abgelehnt worden, sondern entweder überhaupt keine eigentliche Gefangennahme erfolgt, oder sofort wieder die so bedingte Freilassung stattgefunden habe. Die schweizerischen Quellen sprechen aber so deutlich und bestimmt von einer Gefangenhaltung, dass ich mich der Ueberzeugung nicht verschliessen kann, die Freilassung gegen den in den Quellen oft erwähnten Eid, nicht zu entfliehen, sei eben eine Folge des geplanten Freischarenzuges und der zweiten eidgenössischen Gesandtschaft, d. h. ein Teil jenes erwähnten Abschiedes zwischen der Stadt Lindau und den Mötteli. — Es motiviert dies auch das längere Schweigen der Tagsatzungsabschiede (vom 22. Juli 1482 bis 7. Januar 1483), da natürlich durch die Freilassung eine Beruhigung der Gemüter eintreten musste!

[1]) Das Todesdatum lässt sich nicht genau fixieren. Der Abschied vom 2. Mai redet noch von den „*Mettelinen*", derjenige vom 20. Mai und vom 22. Juli von „*Mötteli*", dagegen bezeugt der letztere, dass das Vorkommniss zwischen Lindau und den „*Möttelinen*" aufgerichtet worden, und doch kann dieses kaum vor dem 20. Mai geschehen sein.

[2]) *St.-A. Luzern.* Umgeldbuch 1482 „post nativitatis Cristy": vff samstag nach Pfingsten (1. Juni) jtem ij lib. i ß dem Múller by dem louff gan Lindǒw; jtem viij ß Hans Brůder gan Vnderwalden ob dem Wald ein louff vnd schifflon. Umgeldbuch 1482 „post Johanne (sic) Bapttiste": „sabato nach Vlrici (6. Juli) sabato vor Margareta (13. Juli) jtem iiij lib. Andres Feissen vff den louff gan Lindǒw, jtem vj plt. Vly zůr Müly als er mit Ludy Seiler gan Vnderwalden was," „vff Samstag sant Andrestag (30. Nov.) jtem v ß lǒufferlon gan Stans."

schaft, *mit Ausnahme Zürichs*, den Schwyzer Landammann Dietrich in der Halden. [1])

Zürich war auf dem Tage, der sich hauptsächlich mit der Hohenburger Angelegenheit und mit der wenige Tage zuvor erfolgten Absage Zürichs an Strassburg befasste, nicht vertreten; es bleibt daher unentschieden, ob dessen ausdrückliche Fernhaltung von der Gesandtschaft zufällig oder absichtlich ist! Uebrigens scheint die Mission des Ammann Dietrich unterblieben zu sein.

Jene langwierigen Verhandlungen über die auswärtigen Bürger und Landleute, welche gerade seit dem Sommer des Jahres 1482, infolge des Kollerhandels, des Hohenburghandels und anderer verwandter Geschäfte den schweizerischen Politikern viel zu schaffen gaben, hatten der Auffassung Bahn gebrochen, dass die Mötteli-Angelegenheit unter die Bestimmungen der ewigen Richtung falle. Im Jahre 1478 hatte sich nämlich die Reichsstadt Lindau unter den Schutz Erzherzog Sigmunds begeben. [2])

Als am 7. Januar 1483 die Unterwaldner Ratsboten Klaus von Zuben und Heini Winkelried im Namen ihres Standes aufs neue bei der Tagsatzung Klage erhoben, weil die Lindauer ihrem Landmann Mötteli Unfug und Unlust bewiesen und zu thun gestatteten, fanden die Tagherren, es möchten wohl „fúrbas kúnfftig invåll daruß entspringen vnd erwachsen," und vertrösteten die Unterwaldner auf eine schon am 12. Dezember beschlossene Gesandtschaft, die demnächst nach Innsbruck zum Erzherzog abgehen werde. Diese Gesandten, von denen jede der Städte in ihrem Namen einen und Schwyz und Unterwalden im Namen der fünf Länder auch je einen stellen sollten, wurden beauftragt, auf dem Heimweg Lindau zu besuchen und mit den Bürgern daselbst ernstlich zu reden, damit „die sach in frúntschafft, lieby vnd in allem gůtten alwegen abgetân

---

[1]) Absch. Luzern, Montag St. Maria Magdalenen tag (22. Juli) 1482. *Amtl. Samml.* III, S. 125 No. 151a.

[2]) Schirmvertrag auf 5 Jahre vom 11. Dez. 1478. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg Bd. 8, S. DXLVI, Regest. No. 131.

werde." In Innsbruck sollten sie den Herzog ersuchen, in dieser Sache sein Bestes zu thun. Alsogleich wurden ab dem Tage die Lindauer schriftlich gebeten, mit Jakob Mötteli bis zum Erscheinen der eidgenössischen Botschaft nichts Arges vorzunehmen.[1])

Leider sind wir über die Erfolge dieser Gesandtschaft zu Lindau nicht aufgeklärt; ja, es fehlt selbst jeder Beweis, dass sie ihren Reiseplan innegehalten und die Inselstadt überhaupt betreten hat. Die Mission zum Erzherzog dagegen war in der Hauptsache, — der Mätscher Angelegenheit und der Frage über die Beeidigung der vier im Waldshuter Frieden den Eidgenossen verpflichteten Rheinstädte, — von gutem Erfolg begleitet, und die österreichischen Räte, welche noch Ende Januar mit freundlicher befriedigender Antwort auf die vorgetragenen Beschwerdepunkte nach Zürich gesandt wurden, hatten wohl auch über den Möttelihandel ihre Instruktionen empfangen.[2])

Die Lösung all der verwickelten Fragen, die zwischen Oesterreich und den Eidgenossen obschwebten, zog sich in die Länge; auf den 5. Mai kamen des Herzogs Räte, Hiltbrand Rasp und Hans Lanz neuerdings nach Zürich[3]) und das Ende der Verhandlungen krönte die Erneuerung der ewigen Richtung am 18. Juni 1483.[4]) Zweifelsohne war es auch ein Resultat dieser Verhandlungen, wenn endlich in der Mötteli-Angelegen-

---

[1]) Absch. Baden „post Epifanie." *St.-A. Zürich* Absch. B. VIII. 81, S. 55 b. Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 142, No. 172 d.

[2]) Am 1. Februar erscheinen sie auf der Tagsatzung zu Zürich. Amtl. Samml. III, 1, S. 145, No. 175 a. Die Namen derselben sind nicht bekannt.

[3]) *Amtl. Samml.* III, 1, S. 152, No. 181 i.

[4]) Ammänner, Räte, Bürger, Landleute und die ganzen Gemeinden von Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äussern Amt und Glarus machen für sich und gemeine Eidgenossenschaft eine ewige Richtung mit Erzherzog Sigmund. *K. K. geh. Archiv.* Regest. bei *Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg,* Bd. 8, S. DLXXXVII. Auffallender Weise wird diese Urkunde in der Amtl. Samml. der eidg. Abschiede nicht erwähnt; der Abschied vom 9. Juni sagt nur, dass die ewige Richtung, wie selbe durch den König von Frankreich zwischen gemeinen Eidgenossen und dem Herzog von Oesterreich gemacht worden, nach ihrem ganzen Inhalt von beiden Teilen fortwährend gehalten werden solle, während die neue seither zwischen dem Fürsten und den Eidgenossen errichtete Vereinigung aufgehoben wird. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 155, No. 184 n. Warum wurde diese Erneuerung nur von den obgenannten vier Orten ausgestellt? Es würde sich doch lohnen, die Urkunde einmal abzudrucken.

heit durch Zuthun des Abtes Ulrich Rösch von St. Gallen und der österreichischen Räte eine Vermittlung zu stande kam, unter anderm dahin lautend: „dz die eydtgnossen vnd die von Lindǒw vsserthalb rechtens gegen einandern dheinerley vnwillen oder vngunst bruchen noch fúrnemen sollen damit vffrůr vecht vnd vintschafft erwachsen, sonder fryen sichern wandel wie dauor by einandern gehept haben.“ [1])

Hierauf sandten die Unterwaldner einen offenen Brief an Lindau und boten Recht auf die Stadt Konstanz, gemäss einer Bestimmung der ewigen Richtung [2]) und begehrten auf dem Tage zu Zürich am 26. Mai in Möttelis Kosten gemeineidgenössische Gesandte nach Konstanz, um von der Stadt die Uebernahme der Schiedsrichterrolle zu erbitten. [3]) Zu Baden am 9. Juni wurden dieselben zugesagt, worauf Unterwalden solche von Zürich, Luzern und Schwyz bezeichnete. Auf Dienstag nach Johannes des Täufers Tag zu Nacht sollten sie in Konstanz eintreffen. [4])

Lindau, das gemäss einer Bestimmung seines österreichischen Schirmvertrages gefreit war, vor fremden Gerichten zu erscheinen [5]), trug lange Bedenken, das Rechtbot anzunehmen.

---

[1]) Das genaue Datum und der nähere Inhalt dieser Vermittlung sind nicht bekannt. Ich kenne sie nur aus dem Schreiben Lindaus an die Eidgenossen vom 5. April 1485, dem obige wörtlich angeführte Stelle entnommen ist.

[2]) Vgl. den Lindauer Brief vom 5. April 1485. Die ewige Richtung bestimmte als Schiedsrichter in Zwistigkeiten zwischen österreichischen Angehörigen und den Eidgenossen die Bischöfe von Konstanz und Basel, die Städte Konstanz und Basel. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 913/914, Anhang No. 51.

[3]) Abschied Zürich Montag vor U. H. Fronleichnamstag 1483. Der Abschied lautet kurz, dass man auf dem nächsten Tag zu Baden Antwort gebe von Möttelis und seiner Irrungen wegen mit Lindau. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 153, No. 183 c.

[4]) Abschied Baden „vff Mentag nach Medardy“ 1483. „Item als die von Vnderwalden ânbrâcht vnd begert hand, jnnen jn des Mǒttelis costen botten gan Costentz vff den tag zu erlouben, hatt man jnen gǒnnen von weljem (!) ortt sy botten nâmen dz man jnen die gǒnen sol, alsso hand sy gemelt von Zurrich welhen jnen dann geben wirt, des glich von Luczern vnd von Switz vff Zinstag nach sant Johannstag Baptiste zu nacht an der herberg zu sinde.“ *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII. 81, p. 74 b. Vgl. die ungenaue Angabe der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 155, No. 184 w.

[5]) Dies scheint wenigstens aus dem Schreiben vom 5. April 1485 hervorzugehen.

Noch am 11. September antworteten, auf zweimaliges Ansuchen der Unterwaldner, Bürgermeister und Rat zu Konstanz: nur falls sie auch von Lindau gleichermassen gebeten würden, wie sie von Unterwalden darum gebeten worden seien, so wollten sie sich der Sache annehmen.[1]) Als bald hernach dieses Ansuchen von Seite Lindaus endlich erfolgte, zeigten sie den Unterwaldnern sogleich an, dass sie beiden Teilen zu lieb, wiewohl ungern sich des Rechten beladen wollten. Die Unterwaldner, Mötteli und die Lindauer wurden auf nächsten Mittwoch nach Allerheiligen, den 5. November 1483, nach Konstanz zitiert.[2])

Der Tag blieb resultatlos, wenn nicht überhaupt unbesucht. Neun Tage darauf ward den Parteien auf Montag den 1. Dezember ein neuer Rechtstag am gleichen Orte gesetzt[3]). Auch von diesem Tage geht uns jede Kunde ab.

Der Möttelihandel zog sich nun schon ins dritte Jahr, eine gütliche Vereinbarung zwischen Lindau und Unterwalden hatte sich bisher als unmöglich erwiesen, alle diesbezüglichen Versuche waren gescheitert. Dem Rat von Konstanz bangte davor, einen rechtlichen Schiedsspruch zu erlassen, trotzdem er am 19. Mai 1484 von Zürich dringend dazu aufgefordert wurde.[4]) Im folgenden Monat erschien wieder ein eidgenössischer Gesandter aus Zürich und verlangte Beförderung des Urteils,[5]) aber noch am 14. August 1484 schreiben Bürgermeister und Rat an Unterwalden: da sie Bedenken trügen, einen Rechtsspruch zu geben, und den Streit lieber gütlich geschlichtet sähen, wie ja auch nach dem Wortlaut der ewigen Richtung „die gůtlichait vor dem rechspruch (sic) furzunemen“ sei, so

---

[1]) Schreiben vom „Donrstag nach vnser frowen tag Natiuitatis.“ *Stdt.-A. Constanz*, Missivenbuch 1483, 84, 85, S. 77.

[2]) Schreiben an Unterwalden und ein ähnliches an Lindau vom „Sambssag vor sant Michelstag.“ l. c. unpaginiertes Missivenbuch 1481—86 gegen Schluss des Bandes.

[3]) Missivregest. „geben vff Fritag vor sant Othmarstag.“ l. c. Missivenbuch 1483, 84, 85, S. 132 b.

[4]) „vff Mittwuchen nach Cantate presentibus her Rist burgermeister vnd beyd rât.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1484 Bapt. S. 29.

[5]) Absch. Luzern vom Mittwoch nach Corporis Cristi (16. Juni) 1484. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 180, No. 213 b.

verkünden sie noch einen letzten gütlichen Rechtstag auf Mittwoch vor Mariä Geburt, den 1. September, zu früher Tageszeit. Sie bitten gar freundlich: „jr wollen uwer botten so jr senden werden mit befelh zu der gůtlichait dienende abfertigen.“ Wenn aber auch dieser Vermittlungsversuch sich zerschlagen sollte, so würden sie tags darauf, am Donnerstag, den Spruch erlassen.[1])

Was nach den langen vergeblichen Verhandlungen zu erwarten war, geschah; der letzte Versuch zur Güte scheiterte und der Spruch ward erlassen und zwar zu gunsten Lindaus. Die Lindauer sollten nicht gehalten sein, den gefangenen Mötteli entgegen dem Willen des Kaisers freizugeben.[2]) Dieses Urteil rief in ganz Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, masslose Entrüstung hervor. Nicht ohne Ursache hatten die Konstanzer Bedenken getragen, ihren Spruch herauszugeben und in ihrem letzten Schreiben die Unterwaldner zwischen den Zeilen gewarnt und zu einem Vergleich gemahnt. Die Unterwaldner, die doch zuerst die Vermittlung der Konstanzer angerufen hatten, verwarfen nun ohne Umstände das Urteil und rüsteten offen zum Zuge gegen Lindau, um ihren Landmann mit Gewalt heimzuholen. In ihrem Auftrage warb der Schlossherr auf Heidegg, Nikolaus Hasfurter, ein illegitimer Sohn des bekannten Luzerner Schultheissen, im Aargau Söldner an.[3])

---

[1]) „vff Sambstag vnser frowen abend zu mitten Ogsten.“ *Stdt.-A. Konstanz,* Missivenbuch 1483, 84, 85, No. 86 b.

[2]) Der Konstanzer Spruch ist nicht erhalten, sein Inhalt erhellt aus dem Abschied vom 16. September 1484 und dem Schreiben Lindaus an die Eidgenossen vom 5. April 1485.

[3]) Prozess vor dem Rate zu Luzern zwischen Nikolaus Hasfurter und dem Hutmacher und Heini am Herberg 1487 „vff Fritag nach Pauli conuersionis“ (26. Januar). Die beiden letztern begehrten von Hasfurter Abtragung des Kostens, so sie gehabt, als er sie ermahnt hatte „jn Mettelys sach das best ze tůnd vnd gesellen vffzewiglen, won er jnen enbiette dz sy denn rústig weren vnd jm nachzúgent.“ — Nikolaus Hasfurter verteidigte sich: „er kůnde sich nit so witt versinnen dz er jnen jenen sold von Mettelys wegen verheissen habe, *wol sye war die von Vnderwalden haben jnn gebetten dz er jnen ettwan knecht zuschicke,* dz habe er gethan jn jrem namen, aber dz er inen jenen sold verheissen, habe er nit gethan.“ — Urteil: „das sy der kúntschafft zu beiden teylen nachjagen sönd vnd demnach an min herren rötte vnd hundert komen won jnen tag geben wirt.“ *St.-A. Luzern,* Ratsbuch VI, S. 167. Diese Notiz bezieht sich wohl zweifellos auf diesen

Gegen die übrigen Orte suchte Unterwalden vorderhand seine Massregeln geheim zu halten und stellte nur an der Tagsatzung vom 15. September durch seine Gesandten Rudolf Wirz und Paul Enetachers das Ansuchen, denen von Lindau das Gut, das sie zu St. Gallen und Appenzell haben, zu Recht zu verlegen.[1]) Bei der nähern Kunde von der Rüstung „die doch merclich dienen wird wider die ewige richtung vnd ouch wider vnser aller brief vnd gelúpte," erschrak die Tagsatzung; der Ausbruch einer Fehde mit Lindau konnte unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Sogleich löste sich die Versammlung auf und die Tagherren reisten ab, um die Sachlage ihren Obrigkeiten zu berichten, nachdem sie vorher den Beschluss gefasst hatten, es solle auf nächsten Sonntag Abend ein jeder Ort mindestens zwei Boten nach Obwalden fertigen, um am folgenden Montag den 20. September einer gemeinsamen Landsgemeinde zu Wisserlen beizuwohnen.[2]) Da sollten sie alles aufbieten, um diesen Kriegszug abzuwenden und der ewigen Richtung Achtung zu verschaffen. Nach Luzern zurückgekehrt, sollten die Boten die unterbrochene Verhandlung des heutigen Tages zu Ende führen.[3])

---

geplanten Feldzug und nicht auf den Freischarenzug vom Mai 1482, denn in der angeführten Ratsbuchnotiz wird von der Widerpartei gesagt, „es habe sich jn sim gericht zu Heidegk eben wit vnd faer mit siner handgeschrifft erfunden dz er jnen costen vnd schaden abzetragen erbotten hat" etc. Diese Stelle scheint darauf hinzudeuten, dass Nikl. Hasfurter zur Zeit seiner Werbedienste bereits Herr zu Heidegg war; das war er aber erst seit dem Tode seines Vaters im Frühjahr 1483. Schultheiss Hasfurters Todesdatum ergiebt sich annähernd aus folgender Stelle des Luzerner Umgeldbuches 1483 Nat. „Sabatto post Letare (15. März) jtem ij lib. iiij hlr. Niclaus Ritze als er gan Zürich ritten wolt do schultheis Hasfurt gestorben wz." Dieser Ritt bezieht sich wohl auf die Zürcher Tagsatzung vom 1. Febr. 1483. Am 14. November 1482 erscheint Hasfurter zum letzten Male auf einer Tagsatzung zu Luzern.

[1]) Abschied Luzern, Mittwoch nach Exaltationis s. Crucis. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 191, No. 222 d.

[2]) Es ist dies die letzte gemeinsame Landsgemeinde von Ob- und Nidwalden. Nur bei ganz ausserordentlichen Anlässen fanden solche Gemeinden zu Wisserlen statt, ausser dieser sind mir nur noch zwei urkundlich bekannt, jene vom 13. Februar 1382, wo eine demokratische Mehrheit die alten edlen Geschlechter von Hunwil und Waltersberg für ewige Zeiten von den Aemtern ausschloss und jene vom 14. Oktober 1470, die, im Beisein eidgenössischer Boten, infolge des Ehehandels der Margareta Zelger zusammentrat.

[3]) Dieser Beschluss vom „Donrstag nach Crucis" findet sich nur in

Es gelang den Boten wirklich, die erhitzten Gemüter der Landleute Jakob Möttelis einigermassen zu besänftigen und das Feldzugsprojekt zurückzuhalten.[1]) Als dieselben am 24. September von Luzern schieden, wo sie, wie verabredet worden, die Traktanden der vorigen Sitzung erledigt hatten, beschlossen sie, daheim zu melden, was man in der Sache Unterwaldens, Lindaus und Möttelis halb gehandelt und was für Zusagen man den Unterwaldnern gemacht. Den Boten auf dem nächsten Tage zu Zürich solle Gewalt erteilt werden, „damit man mit bottschafft oder jn andern wege vnsern eydgnossen zu gut in den sachen handle.“ [2]) Daselbst zu Zürich traten schon fünf Tage später die Abgeordneten der Eidgenossen wieder zusammen. Verschiedener Anstände halber hatten sich hier die Boten Erzherzog Sigmunds eingefunden; es waren dieselben, wie im vorigen Jahre, Hiltbrand Rasp und Hans Lanz. Ihre Instruktionen lauteten auch auf die Lindauer Angelegenheit, und die Wünsche der Eidgenossen fanden ihr freundliches Entgegenkommen.[3]) Man einigte sich, dass Zürich, Luzern, Uri und Schwyz auf den 22. Oktober ihre Gesandten nach Lindau schicken; daselbst sollten auch die österreichischen

---

den *Zürcher Absch.* B. VIII. 81, S. 97 b und dort fälschlich als ein Teil d. Absch. v. 2. September. — Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 192, No. 222 k.

[1]) Vgl. dazu das *Luzerner Umgeldbuch* von 1484 post Joh. Bapt. „vff sampstag sant Leodegarientag (2. Oktober) jtem xxxj ß den knechten so die botten gan Vnderwalden gefůrt hand.“ Auch jene andere Stelle derselben Quelle gehört wohl hieher: „vff Samstag vor Galli; vff samstag sant Gallen tag (9. und 16. Oktober) jtem j lib. v ß Melchior Russen als er zu tagen gan Stans vnd Sarnen was.“

[2]) Absch. Luzern: „Frytag nach Maurity.“ „Der sach halb von Vnderwalden di (sic) von Lindow vnd Jacoben Mettilin berůwent (sic) weiß yeclicher bott ze sagen wie man die gehanndlet vnd was man den von Vnderwalden zůgeseit hàt, sol yederman treffenlich heimbringen, die sach bedenken vnd den selben botten zen (sic) Zurich gewalt geben, daselbs ze besliessen vnd entlich ze halten, damit man mit bottschafft oder jn andern wege vnnsern eydgnossen zů gůt jn den sachen hanndle.“ *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII, 81, S. 98 a. Vgl. damit die ungenügende Angabe der Amtl. Samml III, 1, S. 193, No. 223 g.

[3]) Absch. Zürich, „vff Michaelis“ (29. September) „Des hanndels halb die von Vnderwalden von jrs landtmans des Mettilis wegen berůůrend gegen denen von Lindow, ist nach allerley red vnd rätschlagung mit vnnsers gnedigen herren von Osterrich råten, *die sich gar gutwillig darjnn erzeigen*, abgeredt vnd beschlossen“ etc. Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 194, No. 224 c.

Räte eintreffen und ihre Bemühungen mit denen der Eidgenossen vereinigen, um die Entlassung Möttelis zu erwirken und damit weitern Unruhen vorzubeugen. Auch die Unterwaldner sollten auf denselben Tag ihre Botschaft nach Lindau abfertigen, um ihren Landsmann zu vermögen, einen Vergleich anzunehmen. Alle Gesandtschaftskosten sollten entsprechend den Bestimmungen des Unterwaldner Landrechtsbriefes vom Jahre 1465 dem Mötteli verrechnet werden. [1])

Diesmal scheiterte der Friedensversuch an der Hartnäckigkeit Lindaus, das sich wohl wiederum auf den kaiserlichen Haftbefehl berief. Denn der Abschied des nächsten, zu Zürich am 1. November gehaltenen Tages berichtet von einem Uebereinkommen mit den österreichischen Räten, demzufolge Erzherzog Sigmund unverzüglich seine Gesandten zur kaiserlichen Majestät senden solle, um zu erwirken, dass Mötteli ledig gelassen und ihm Gelegenheit geboten werde, sich zu rechtfertigen. [2]) Die Eidgenossen lassen deutlich durchblicken, Unterwalden und andere Orte würden dann desto geneigter sein, „siner gnäden yetzigen beger," nämlich Sigmunds Wunsch, von den vier Rheinstädten keinen Treueid zu fordern, Folge zu geben. [3])

Werfen wir indessen einmal einen Blick nach Lindau, wo die Verhältnisse höchst sonderbar sich gestalteten.

Wahrscheinlich schon im Mai 1482, infolge der zweiten schweizerischen Gesandtschaft nach Lindau, war Jakob Mötteli

---

[1]) Es war dies schon bei den frühern Gesandtschaften geschehen. — Vergl. oben S. 157 Anm. 4.

[2]) Absch. Zürich „vff aller heilgen tag." „Vnd vff sõllichs so ist fúrer von vnnser eydtgnossen von Vnderwalden vnd jrs landtmans wegen des Mõttilis, mit der õsterreichischen bottschafft abgeredt vnd beslossen worden: das vnnser gnediger herr von Oesterich ein treffenliche bottschafft vffstúnd vnd an verzug zũ der keserlichen (sic) maiestãt vertigen vnd daselbs sõlichen vlyß ankeren vnd also hanndlen lãsen sol, damit der genant Mõttely gelediget oder zu zimlicher rechtuertigung vnd vßtrag gestelt werd, vnd sich harjnn also bewisen, das vnnser eydtgnossen von Vnderwalden vnd annder des geneigter werden, siner gnãden yetzigen beger ouch zu willfaren." *Stdt.-A. Zürich,* Absch. B. VIII, 81, S. 110. Vgl. dazu die ungenügende Angabe in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 195, No. 226 b.

[3]) Vgl. dazu den vorhergehenden Artikel d. Absch. l. c. No. 226 a. — Dem Wunsche des Erzherzogs wurde zu Zürich an der Tagsatzung vom 22. November 1484 wirklich entsprochen. l. c. S. 197, No. 227 c.

gegen eine Verschreibung und einen persönlichen Eid, die Stadt nicht zu verlassen, auf freien Fuss gesetzt worden. Er geht wieder seinen Privatgeschäften nach und erscheint mehrmals vor dem Ratsgerichte von Lindau. Ja, gegen Ende Mai 1483, noch bevor der Streithandel auf Bürgermeister und Rat von Konstanz zu Recht gestellt war, kaufte er ein Haus zu Lindau, und der Rat erlaubte ihm am 26. Mai, den Kauf zu thun, nachdem er versprochen hatte, das Haus, derweil er ein Gast sei, als ein Gast, falls er Bürger würde, als ein Bürger zu versteuern, und wenn er von hinnen zöge, niemanden in das Haus zu setzen, noch dasselbe jemandem zu verkaufen als einem Bürger von Lindau. [1])

Das beweist deutlich, welch grosses Vertrauen Mötteli auf das Eingreifen Herzog Sigmunds und seiner Räte setzte. Die Stadt Lindau dagegen zeigte, wie wir sahen, der Intervention Oesterreichs gegenüber grosse Zurückhaltung und nahm erst nach langer Bedenkzeit den Rechtsvorschlag auf die Nachbarstadt Konstanz an.

Bald zeigte es sich, wie berechtigt diese Zurückhaltung der Lindauer gewesen war. Bevor noch der Schiedsspruch der Konstanzer erfolgt war, erklärte Kaiser Friedrich die Stadt in des Reiches Acht und verkündete am 1. Brachmonat 1484 diese Massregel den Reichsständen. [2]) Ausdrücklich wird in dem Achtbriefe der Möttelihandel als Ursache dieser Massregel angegeben, die für Lindau um so empfindlicher war, als die

---

[1]) „Mentag nach Urban a° etc. lxxx 3° als Jacob Möttelin des Kröls hus kofft hat etc.“ *Stdt.-A. Lindau,* Ratsbuch II. Als Nachspiel zu diesem Hauskauf folgte am 8. August (6ta ante Laurentij) vor dem Rate ein Prozess gegen einen gewissen Klaus Mörlin, der vom Bürgermeister Jakob Han das Haus gekauft hatte, in dem Mötteli früher als Mieter wohnte. Der neue Besitzer forderte den Mietzins von St. Jörgen bis St. Martinstag, Mötteli aber, der den Keller dem neuen Besitzer hatte einräumen müssen (und inzwischen ein eigenes Haus erworben hatte) weigerte sich, denselben zu entrichten. Das Urteil verpflichtete Mötteli zur sofortigen Entrichtung von 6 Rh. Gulden. *Stdt.-A. Lindau,* Ratsbuch II.

[2]) Güllers Annales Lindavienses pag. 68 a/b; Anonyme Stadtchronik S. 351; Primbs Zeitschrift f. Gesch. d. Bodensees XIII S. 157. Nur letztere giebt das genaue Datum; die Quelle, aus welcher er hiefür schöpft, ist mir nicht zugänglich gewesen, weder Chmel noch Lichnowsky haben das kaiserliche Mandat; im Lindauer Archiv findet es sich auch nicht.

Stadt damals lebhaften Handel trieb. Wie aber die Acht, die zwar ihre frühere rechtliche Wirkung fast völlig verloren hatte, noch immer schaden konnte, indem jeder Strauchritter und Schnapphahn dadurch einen Schein der Legitimität bei seinen Anfällen auf die Kaufmannsgüter der geächteten Bürger erwarb, ergiebt sich aus so vielen gleichzeitigen Beispielen. [1])

Die Lindauer Chroniken, unsere Hauptquelle für diese Vorgänge, werfen leider die Dinge chronologisch durcheinander. Sie stellen die Sache so dar, als ob die Lindauer unmittelbar zu Beginn des Prozesses dadurch, dass sie die Auslieferung des Gefangenen an den Kaiser verweigert, die Acht auf sich gezogen hätten. „Bey dieser sach war der statt bang, dann sie gedachten, vberantworteten sie dem Kaiser die Mötelin, so hetten sie die Schweizer, dero Landman die Mötelin waren, zum Feind, wie auch geschah, und möchten etwan von inen vberzogen werden, vnd vmb Leib vnd Guth komen; thäten sie es aber nicht, das sie die Mötelin dem Kaiser nicht liferten, so kämen sie in sein Ongnad, die dann auch erfolgte. Vberantworteten also den Truchsässen die Mötelin auch nicht, deß kam die Statt in grosse Angelegenheit, dann vmb solcher Ongehorsame wegen, liess der Kaiser die Statt Lindaw vnd alle Burger darinnen, die vber vierzehen Jahr waren, in die Aacht erklären.“ [2])

Da nun aber diese Aechtung mitten in die Zeit des zu Konstanz anstehenden Rechtes fällt, so ist wohl deren unmittelbare Ursache in der Unterordnung des Prozesses unter die Bestimmungen der ewigen Richtung zu suchen, die der Kaiser als einen Eingriff in seine Rechte ansehen musste. — Durch diese Massregel konnte aber der stets geldbedürftige Monarch auf einen teilweisen Ersatz des Gewinnes zählen, um deswillen er wohl nicht zum mindesten das Strafverfahren gegen die

---

[1]) Vgl. die charakteristischen Stellen des Zürcher Absch. v. 29. Mai und des Luzerner Absch. vom 2. August 1497, welche den schweren Schaden der St. Galler illustrieren, in den sie die über sie verhängte Reichsacht brachte.

[2]) *Anonyme Lindauer Chronik* p. 350 zum Jahre 1484.

Mötteli eingeleitet hatte, und der ihm durch einen ungünstigen Entscheid der Konstanzer entgehen konnte. Schon am 14. Dezember 1484 verschreibt er seinem treuen Rate und Reichskammerfiskal Johann Keller aus dem Pönfall, darin die Stadt Lindau in Sachen Jakob Möttelis am kaiserlichen Kammergericht erkannt ist, zu „Ergötzlichkeit“ seiner dem Kaiser, dem Reiche und dem Hause Oesterreich in diesen und andern Händeln geleisteten Dienste 2000 Gulden, samt dem ihm von Amtes wegen zustehenden Anteil an solcher Pönsumme.[1])

Die Aechtung erklärt uns auch, warum Lindau die erneute Vermittlung der österreichischen Räte verschmähte und warum nun auf dem Tage vom 1. November jene Botschaft des Erzherzogs zum Kaiser verabredet worden war. Inzwischen entschloss sich der Magistrat von Lindau, den Bürgermeister Steffan Mürgel und den Zunftmeister Konrad Golgg in die eidgenössischen Orte zu senden.[2]) Als diese sich „vß hochem vertruwen vnd mit fruntlicher werbung“ auch nach Unterwalden wagten, wurden sie dort angehalten und zu dem eidlichen Versprechen gezwungen, nicht aus dem Lande zu weichen, bis die Unterwaldner es ihnen erlauben würden, augenscheinlich in der Absicht, sie nicht ziehen zu lassen, ehe Jakob Mötteli seine unbedingte Freiheit erlangt habe. Das Schreiben von Burgermeister und Rat zu Lindau an gemeine Eidgenossen, worin sie gegen diesen Bruch des Gesandtschaftsrechtes Protest erheben, meint entschuldigend, aber etwas ironisch: „die selben von Vnderwalden hetten villicht nit bedacht wie erber sendtbotten, die einem vff vertrúwen in sin huß nach heim riten, geachtet werden sollen.“ Am 22. März 1485 beschäftigte sich die in Luzern versammelte Tagsatzung mit dieser herausfordernden Handlung der Unterwaldner und fand die Sache so wichtig,

---

[1]) *Chmel, Regesta Friderici IV.* II. S. 717. No. 7715. Datum: Linz.

[2]) Die Namen der Abgesandten giebt die anonyme Lindauer Chronik S. 352. — Im Schreiben vom 5. April nennt sie der Rat von Lindau: „vnsern burgermeister vnd einen vnsers ratz.“ Stephan Mürgel, den die anon. Lind. Chron. als „Underbúrgermeister“ bezeichnet, bekleidete dieses Amt in den Jahren 1480 und 1483, stand aber laut dem Ratsbuche von Lindau gerade 1484 als Oberbürgermeister an der Spitze des städtischen Regiments.

dass der Beschluss erfolgte, auf den Palmtag Ratsboten der fünf Orte, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Zug nach Obwalden vor den Rat zu senden. Dort sollten diese nach Kräften die Lediglassung der Gefangenen betreiben, oder wenigstens deren einstweilige Freigabe auf das Versprechen hin, sich unter Umständen wieder zu stellen.[1])

Das unerhörte Unterfangen der Unterwaldner missfiel allenthalben. Zürich schrieb sogleich an seinen Boten Felix Brennwald, der auf dem Tag zu Luzern war: falls er sich bereits auf dem Heimwege befinde, solle er unverzüglich umkehren und mit den Gesandten der übrigen vier Orte nach Unterwalden reiten.[2]) In einem gleichzeitig an die eidgenössischen Tagherren abgehenden Briefe bedauern die Zürcher das Vorgehen der Unterwaldner, „das doch in vnnser erlichen eydtgnoschafft vormăls nie gebrucht worden ist,“ [3]) und bitten die Boten, sie möchten „v́wer ansechen von des wegen zu vollstrecken nit vnnderwegen lássen, súnder dem vollg tůn vnd v́ch mit vnnser bottschafft in den dingen arbeitten, dămit vnnser vnd v́wer lieben eydgnossen von Vnnderwalden fúrnåmen gůtlich abgetragen vnd gestillt werde.“ [4]) Aber die Mitlandleute Jakob Möttelis blieben unerbittlich gegen die Vorstellungen ihrer Eidgenossen.

Am 5. April richteten Bürgermeister und Rat zu Lindau

---

[1]) Abschied Luzern. „Zinstag nach Judica“ 1485. „Vff den Balmtag yetz kunfftig zů frůger ratzyt sollend die funff ort Zurich, Lutzern, Vre, Swytz vnd Zug jr treffenlich botten zů Vnderwalden ob dem Wald han, vor rat vnd allen flyss tůn, damit die genangen ledig gelassen werden vnd daran annder tag gesetzt werde, als das die botten witer wissend ze sagen vnd sůllend am Palmtag jm wald sin.“ *St.-Zürich*, Absch. B VIII, 81, S. 124. Vgl. damit *Amtl. Samml.* III, 1, S. 207, No. 235 a.

[2]) *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Nat. S. 47. „vff Mittwuchen nach Judica“ (23. März).

[3]) So ganz einzig stand das Beginnen der Unterwaldner in der damaligen Schweizergeschichte nicht da. 1483 hatten die Glarner eine venetianische Gesandtschaft trotz ihrer Geleitbriefe abgefangen und erst nach Monaten wieder freigelassen. Vgl. Absch. vom 8. und 21. Dezember 1483 und 24. bis 29. Mai 1484. *Amtl. Samml.* III, 1.

[4]) Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Zürich vom „Mittwuchen nach Judica.“ *St.-A. Luzern*, Orig.-Pap. mit Spuren des grossen Stadtsiegels, inhaltlich angegeben im Ratsmanual von Zürich z. gl. Datum S. 47. *St.-A. Zürich.*

ein langes Schreiben an die sieben Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus, indem sie die ganze Streitfrage noch einmal darlegten: sie hätten bisher zugewartet in der Hoffnung, die Unterwaldner würden sich eines Bessern besinnen und ihnen ihre Gesandten wieder heimsenden; nachdem das aber bis heute nicht geschehen, so bitten sie mit höchstem Fleiss und Ernst, die Eidgenossen möchten die geschehene Richtung und Verschreibung zu Herzen nehmen, in den Sachen beraten und die Freilassung der gefangenen Gesandten um so rascher betreiben, da diese, wie sie vernommen, der in Unterwalden wütenden Pestilenz halb in grossen Aengsten stünden.[1]) Dieses Protestschreiben hatte, trotz des offenbaren guten Willens der meisten eidgenössischen Stände, ebensowenig Erfolg, wie eine neue Gesandtschaft von Lindau, die am 3. Mai auf dem Tage zu Zürich erschien, da sie aber gar keine Vollmachten besass, unverrichteter Dinge von hinnen schied.[2]) So blieb die Lage nach wie vor eine äusserst gespannte.

Mötteli fühlte sich jetzt in Lindau nicht mehr sicher. Der Lindauer Chronist weiss zu berichten, dass er nun den Unterwaldnern sein Landrecht aufgesagt habe: „denn er vermeinte, es solten dardurch der von Lindau Abgesandte vnd Gefangne ledig werden vnd ime hernacher auch erträglicher ergehen.“ [3]) Verdient die Nachricht Glauben, so war dieser Schritt jedenfalls ein erzwungener; so einfältig konnte Mötteli nicht sein, auf seine besten Helfer, die sich bisher seiner Sache

---

[1]) „Datum Zinstag nach Ambrosy“ (5. April) Beilage. — Das Schreiben erscheint in den Zürcher Abschieden B VIII, 81, S. 123 a/b als ein Teil des Schaffhauser Abschiedes vom „sunntag Letare“ (13. März) und ist auch in der amtl. Samml. III. 1, S. 206, No. 234 t. an dieser Stelle verblieben. Das unvereinbare Datum beweist, dass es nicht dahin gehört. — Die *Anonyme Lindauer Chronik* berichtet S. 353, dass der eine ihrer zwei mitgenommenen Diener während der Zeit starb. Unrichtig ist dagegen, wenn die gleiche Quelle berichtet, die Verhafteten seien hart gehalten worden; aus dem Schreiben v. 5. April geht klar hervor, dass man ihnen ihre persönliche Freiheit liess und nur den Schwur von ihnen forderte, „jr lib vnd gůt (nicht) zu verendern.“

[2]) Das Original *d. Zürcher Absch.* B VIII, 81, S. 125 redet von „der von Lindow *botschafft*“ und nicht bloss von *einem Boten*, wie die *Amtl. Samml.* III, 1, S. 120, No. 238 g.

[3]) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 353.

so warm angenommen, zu verzichten. Das mussten auch die Unterwaldner einsehen und kümmerten sich nicht um sein Schreiben. Bei der grossen und gerechten Erbitterung der Lindauer über die Gefangenhaltung ihrer Abgesandten, mochte Jakob Mötteli fürchten, schliesslich doch noch an den Kaiser ausgeliefert zu werden; er brach sein Gelübde und floh in die Freiung des Stiftes zu Lindau.[1]) Dort war er sicher, unter dem Schutze der adeligen Damen, die eifersüchtig über die Rechte ihres Gotteshauses wachten und darum mit der Stadt auf gespanntem Fuss lebten.[2]) Der Magistrat durfte nicht schlechterdings wagen, den Flüchtling aus dem Asyl herauszuholen.

Da wandten sich die Bürger trotz der Reichsacht, die noch auf ihnen lag, an Kaiser Friedrich, und dieser gab ihnen am 2. August die Erlaubnis, in Form eines Befehles, den Mötteli aus der Freiung zu nehmen.[3]) Der Protest der Aebtissin verstummte, als ihr der Rat das kaiserliche Mandat im Originale vorwies; Jakob Mötteli wurde nun in den Turm gelegt.

Noch während seines Aufenthaltes in der Freiung hatte Jakob Mötteli seinen Knecht zu Peter Andres von Aldendorf gesandt, der „von Hause aus“ sein Diener war.[4]) Dieser gab

---

[1]) *Die Anonyme Lindauer Chronik* erzählt dieses Faktum in einem frühern Zusammenhang und lässt beide Mötteli in die Freiung entweichen; das kaiserliche Schreiben vom 2. August giebt die Korrektur dazu.

[2]) Berühmt ist das Bellum diplomaticum zwischen Stift und Stadt im 17. Jahrhundert. Vgl. G. Meyer von Knonau in Sybels Zeitschrift 1882 und im Anzeiger f. Schweiz. Gesch. Bd. I, 1871, S. 134. — 1484, 26. Juli, war Ursula Vögtin von Prastberg Aebtissin zu Lindau.

[3]) Urkunde Kaiser Friedrichs, gegeben „zu Bibrach am anndern tag des monats Augusti“ 1485. Orig. Perg. (wo?) abgedruckt bei *Primbs* loc. cit. S. 161.

[4]) Peter Andres ist wahrscheinlich aus dem Städtchen Engen im Hegau gebürtig, wo eine Vorstadt Altendorf heisst. (Fürstenb. U.-B. VI. Register.) Keinesfalls ist er ein „Freiherr Peter Andreas von Aulendorf,“ wie ihn z. B. Ming stets zu bezeichnen pflegt. Er scheint mit Waldmann auf vertrautem Fuss gestanden zu sein und unterhielt Beziehungen zum mailändischen Hofe, welche ihn mit Waldmann in den Verdacht brachten, bei Anlass des Eschenthaler Zuges der Walliser im Jahre 1486 eine verräterische Rolle gespielt zu haben. (*Füssli, Waldmann,* 115, 117.) Peter Andres, der 1489 zwei Drittteile der Herrschaft Neuwenhausen im Hegau erworben, galt als ein trefflicher Redner am k. Kammergericht. Vgl. über ihn besonders das *Fürstenberger Urk.-B.* VII, S. 70, 172, 183, 320 etc., auch die *amtl. Samml. der eidg. Absch.* III, 1, S. 262 und 267 und diese Arbeit im folg. Kapitel.

den Rat, eine Fehde gegen Lindau ins Werk zu setzen. Nicht ohne Wissen und Willen, ja höchst wahrscheinlich mit Geldvorschüssen des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann, nahm er für seinen Herrn eine Menge thurgaischer Edelleute in Sold.[1]) Balthasar und Melchior von Hohenlandenberg zu Wellenberg, Bartholome Heidenheimer zu Klingenberg mit ihren Gesellen Hans Landenberger, genannt Reithans, Jörg Bichelmann, Klaus Ganser, Berchtold Spurius, Albrecht Bössinger, Peter Kupel, Curliban (sic) Gnäpser und Konrad Ulmer sagten den Lindauern ab.[2]) Auch die Hohensaxsche Sippe sandte ihre Fehdebriefe; Hans von Breitenlandenberg zu Altenklingen, der Gemahl von Möttelis Nichte Veronika von Sax, der durch das Versprechen gewonnen war, Jakob Mötteli werde eines seiner Kinder adoptieren[3]), sowie Ulrich von Hohensax mit seinen Dienern Heinrich Epper, Friedrich Verrendorf, Eyss Spiess, Kunz Frank, Mathäus Thub und Rudolf Gerstenower. Sie wollten ihre und ihrer Helfer und Helfershelfer Ehre bewahrt haben, wenn sie „durch Todschlag, Nam oder Brand vnd sust in all ander Weg“ die Lindauer schädigen würden.[4]) Die Schiffahrt auf dem Bodensee und die Sicherheit der Strassen wurde infolge dessen stark gefährdet, besonders weil Hans von Landenberg und andere Freunde Möttelis den Lindauer Salzfuhren auflauerten.[5])

---

[1]) Gerichtliche Kundschaft Peter Andresens für Hans von Breitenlandenberg vom 27. April 1495. *St.-A. Zürich*, Akten: Fremde Personen. Beilage.

[2]) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 354.

[3]) *Anonyme Lindauer Chronik* S. 354. Die Bedingung ergiebt sich aus dem oben Anm. 1 angeführten Aktenstück und aus den andern später zu erwähnenden Akten dieses Prozesses zwischen Mötteli und Hans von Breitenlandenberg.

[4]) *Die Anon. Lind. Chron.* bringt den Absagebrief Ulrichs von Sax in extenso. Verdächtig ist mir dessen Datum „am Frytag nach St. Franciscus Tag;“ das würde der 7. Oktober sein, ein Zeitpunkt, wo sich die Lage wieder zu klären begann und das Hauptereignis der Fehde, die Gefangennahme des kaiserlichen Dieners, gerade durch Ulrich von Sax schon längst geschehen war. Ich glaube darum einen Schreibfehler des Chronikschreibers annehmen zu dürfen.

[5]) Abschied Schaffhausen „Zinstag mornendes nach V̊lrici (5. Juli) 1485. „Yecklicher bott weist zů sagen das anbringen durch die von Schäffhusen, Stein vnd Diessenhofen, einmúndenclich beschechen der străß vnd schifflădung halb mit clag das die abgeworffen, vnd vast geswecht werde

Ueberraschend sind die Streiflichter, welche unsere spärlichen Quellen für diese Ereignisse auf den Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann werfen.

Während der Stand Zürich in seinem offiziellen Schreiben vom 23. März eine so entschieden friedfertige Stellung einnimmt und über das gewaltthätige Vorgehen der Unterwaldner seine scharfe Missbilligung ausspricht, sehen wir seinen allmächtigen Staatsmann im geheimen den Landfriedensbruch unterstützen und die Fehde entflammen. Ja, es hat den Anschein, als ob er den Impuls dazu gegeben. Sicher ist, dass aus jenen Tagen sich seine grossen Forderungen an Jakob Mötteli herschrieben, vermutlich von geliehenen Summen her, denn wir wissen, dass Möttelis Agent Peter Andres zu diesen Fehdezwecken bei 3000 Gulden aufnehmen musste, da Jakobs Vermögen zu Lindau mit Beschlag belegt war und die Hinterlassen-

---

dvrch vnsicherheit der von Lindów, deßhalb sy begert haben das zů bedennken vnd sy zů fýrsechen." Vgl. damit die falsche Auffassung dieser Stelle in der *Amtl. Samml.* III, 1, S. 214, No. 241 g, als ob die Klage gegen Lindau gerichtet sei. Den Namen des Hans von Landenberg, als Urheber dieser Angriffe auf die Lindauer Salzfuhren giebt der Abschied vom 26. Juli. Vgl. unten. Ganz unberechtigter Weise vermengen die meisten Darsteller des Möttelihandels seit Anshelm (I, 261) mit dieser Fehde gegen Lindau die gleichzeitigen Unruhen im Hegau, die während des Jahres 1485 die eidgenössischen Boten und herzoglichen Räte häufig in Anspruch nahmen. Füssli (in seiner Biographie Waldmanns S. 106) lässt sogar unter dem thur- und hegauischen Adel eine wahre Landesfehde für und wider Mötteli entstehen. — Die Fassung des Luzerner Abschiedes vom 26. Juli in der Amtl. Samml. III, 1, S. 216 scheint diese Auffassung zu bestätigen, aber der Wortlaut des Originales (*St.-A. Luzern*, Luzerner Abschiede B S. 265 b) beweist so wenig als irgend etwas anderes, dass diese Räubereien der Herren von Klingenberg, Fridingen und Heudorf durch die Lindauer Fehde verursacht waren. Vgl. unten. Nur ein einziges Mal wird Hans Mathias von Heudorf in einer Weise erwähnt, dass man in ihm einen Helfer Möttelis erkennen möchte, aber so unbestimmt, dass ich daraus keine Folgerung zu ziehen wage. (Vgl. Beilage vom 27. April 1495.) — Im Anschluss an die Erzählung, wie Mötteli aus der Freiung genommen wurde, schreibt der anonyme Lindauer Chronist: „Also nun die von Vnderwalden, deren Landman er war, dises innen wurden, wolten sie feindtlich mit etwie vil Volckh auf die Statt Lindaw ziehen vnd die Mötelin mit Gwalt holen, das aber kame auß, vnd alß es für den Kaiser kam, vnd vernam, dz die von Vnderwalden mit jrem Volckh auf die Statt Lindaw ziehen wolten, do liess er an alle Cur-Fürsten vnd Ständ ein Mandat außgehen, dass sie der Statt Lindaw vunerzogenlich zu Hilff kommen solten." Die Nachricht könnte einzig auf den Freischarenzug vom Mai 1482 zu beziehen sein, denn später ist ein solches Mandat des Kaisers zu gunsten einer geächteten Stadt doch zu unwahrscheinlich.

schaft seines Onkels Lütfried vor Beendigung des darüber schwebenden Prozesses sich nicht flüssig machen liess.[1]) Es ist leider nicht möglich, Waldmanns Stellungnahme zum Möttelihandel klar zu überblicken. Der klägliche Ausgang des Hohenburgischen Geschäftes mag ihn zur Vorsicht gemahnt haben, sich in solche verdächtige Händel öffentlich einzumischen. Sein im geheimen auf die Entwicklung der Dinge ausgeübter Einfluss ist sicher nicht zu unterschätzen; ich kann mich des Eindrucks kaum erwehren, dass die Unterwaldner Staatsmänner im Möttelihandel nur die Werkzeuge des Zürcher Bürgermeisters waren.

Indessen hofften die Eidgenossen von dem Erscheinen Kaiser Friedrichs in den oberdeutschen Landen, wohin er mit Hilfsbegehren gegen den Ungarnkönig, der ihm seine Hauptstadt eingenommen hatte,[2]) gekommen war, eine günstige Wendung der Verhältnisse. Die Tagsatzung glaubte am 5. Juli, es wäre thunlich, eine Gesandtschaft nach Innsbruck zu senden, wo seine Majestät sich gegenwärtig aufhalte und setzte zu näherer Beratung dieses Planes auf den 26. Juli eine Sitzung nach Luzern an.[3]) Daselbst wurde der Unterwaldner Gesandte Heinrich Heiden beauftragt, zu Hause zu berichten: wenn Mötteli die Kosten tragen wolle, so werde man eine Botschaft an den Kaiser oder an den Herzog senden, besonders auch, um zu erfahren, was des Herzogs Gesandte seiner Zeit beim Kaiser ausgerichtet hätten. Weil schon auf dem vorigen Tage zu Schaffhausen Klagen über Gefährdung des Verkehrs infolge der Lindauer Fehde, eingegangen, so wurden Hans von Landenberg und andere Freunde Möttelis ermahnt, gegen die Salztransporte von Lindau nichts Feindseliges vorzunehmen, sondern dieselben ungehindert nach Stein, Diessenhofen und Schaffhausen

---

[1]) Beilage vom 27. April 1495.

[2]) Am 1. Juni 1485 war Mathias Corvinus, nach viermonatlicher Belagerung, siegreich in Wien eingezogen.

[3]) „ob man hin in zů der k. m^t^ deßglich herrn von Oesterrich schicken vnd das von allen orten oder dem halbteil tůn welle.“ Vgl. *Amtl. Samml.* III, 1, S. 215, No. 241 n.

gelangen zu lassen.[1]) Zürich hatte den Tag nicht beschicken können und schon im Juli an Luzern geschrieben, es sehe die Notwendigkeit nicht ein, jetzt eine Gesandtschaft zum Erzherzog abzufertigen.[2]) In der Folge schrieb der Rat von Zürich am 9. August an die Lindauer und bat dringend, den Mötteli aus dem Turm zu lassen, den Bestand zu halten und damit fernern Aufruhr und Widerwärtigkeiten zu vermeiden.[3])

Die eidgenössische Gesandtschaft war inzwischen, trotz des Einspruches der Zürcher, nach Innsbruck verritten, und die dort gepflogenen Verhandlungen führten dazu, dass ein neuer, gütlicher Tag zwischen den Parteien zu Zürich verabredet ward, den auch der Erzherzog mit seinen Räten beschicken wollte.[4])

Der Kaiser hatte schon längst wieder Innsbruck verlassen und kam die schwäbischen Lande herauf. Am 15. Juli weilte er zu Kempten, am 27. Juli zu Ulm,[5]) am 2. August zu Bibrach.[6]) Von hier ritt er nach Lindau, trotzdem die Reichsacht noch immer auf der Stadt ruhte.

---

[1]) Absch. Luzern, Dienstag nach Jacobi. „als diser tag angesetzt gewesen ist von der von Lindow vnd des Mötelis, desglich von der rouberye wegen jm Hege vnd anderßwa vnd ouch der von Clingenberg vnd andrer halb so den vsgangnen vrteilen, noch der ewigen bericht nit gehorsam sin wöllend, wie dz der abscheit zů Schaffhusen vsgangen anzöigt, jst beslossen, vorab dz man dem fúrsten trefflich schriben vnd melden sol die rouberie vnd ander vnfůr (sic) so wider die ewige richtung jn Hegöu vff Twiel, vff Kreigen durch die von Clingenberg, Fridingen, Hansen Mathisen von Höudorff vnd ander beschicht vnd dz sin f. g(naden) der dingen halb ir trefflich volmechtig räte vff den obg. tag gan Baden (den 14. Sept.) schick vnd denen gewalt gebe solich sachen helfen ze erlegen. *Vnd denn von Möttelis* vnd der von Lindow wegen sol der bott von Vnderwalden heimbringen, ob der Mötteli den costen haben wil, wölle man von gemeinen orten oder etlichen ein botschaft zům keyser oder zům fúrsten tůn zů siner entlidigung vnd sunderlich die antwurt ze erfolgen so des fúrsten botschaft bey dem keyser worden ist. An Hansen von Landenberg vnd ander des Möttelis fruntschaft dz sy still standent gegen den von Lindow die dan die saltzledinen vnd anders gan Stein gan Diessenhofen vnd gan Schaffhusen fůrend vnd dieselben knecht nit niderwerffent noch gemeinen eitgnossen iren kouff abslagind. Luzerner Abschiede B. S. 259 b.

[2]) *St.-A. Zürich,* Ratsmanual 1485 Bapt. S. 16. „vff Dornnstag vigilia Marie Magdalene."

[3]) *St.-A. Zürich,* Ratsmanual 1485 Bapt. S. 34. „vff Zinstag vigilia Laurentij." — Unter gl. Datum: „an die von Vnderwalden was man hinus geschriben hab."

[4]) Schreiben des Erzherzogs vom 16. August 1485. Vgl. unten.

[5]) Chmel, Regesta Frid. IV. imp. 2. S. 719.

[6]) Oben S. 173 Anm. 3.

Er erzeigte sich äusserst gnädig gegen die Bürger, erklärte der Aebtissin, die sich über die Verletzung ihrer Privilegien beklagte, dass die Herausholung Möttelis aus der Freiung sein kaiserlicher Wille gewesen, doch stellte er ihr einen Brief aus, dass dieser einzelne Fall der Asylfreiheit des Stiftes unnachteilig sein solle.[1]) Sicherlich fanden damals auch weitere Verhandlungen in der Mötteli-Angelegenheit zwischen dem Kaiser und dem städtischen Magistrate statt, doch sind wir hierüber nur auf Vermutungen angewiesen.

Ein lindauisches Schiff führte den Kaiser am 9. August nach Konstanz, wo er unter Glockengeläute von vielen Schiffen abgeholt und durch die Geistlichkeit und die Burgerschaft feierlich empfangen ward. Eine ganze Woche lang, bis zum 16. August, blieb Friedrich in der alten Bischofstadt, an den Grenzen des eidgenössischen Gebietes.[2]) Darauf gründeten Ulrich von Hohensax und einige andere eifrige Anhänger Möttelis, Melchior von Hohenlandenberg, Bartholome Heidenheimer und der bereits genannte Peter Andres von Aldendorf einen verwegenen Plan.

Als der Kaiser in jenen Tagen einst mit seinem Gefolge die Insel Reichenau besuchte, legten sie sich mit etwa zweihundert Gesellen in einen Hinterhalt und nahmen einen Diener des Kaisers, Jörg Moisse, der sich in einer Kapelle verspätet hatte, gefangen und führten ihn nach Altenklingen, der festen Burg des Hans von Breitenlandenberg. Das Attentat soll auf die Person des Reichsoberhauptes selbst gerichtet gewesen und nur durch Zufall der Diener statt des Herrn in die Hände der Wegelagerer geraten sein;[3]) jedenfalls aber erreichten diese ihre

---

[1]) Der Brief trug das Datum: „zu Lindau am 6. Tag des Monats August 1400 und im 85sten, unserer Reiche: des Römischen im 46., des Keysertums im 34. und des Ungr. im 27. Jahr.“ *B. Rönich Annales Lind.* Tom. I. 306 Mscpt. 18. Jahrh. *Stadtbibliothek Lindau* (eine sehr ungeschickte Kompilation aus Lynus und Anonymus).

[2]) *Joh. Frid. Speth: „Constantini M. tria arcus triumphalis typus per insignis Arconianae metropolis Constantiae etc. oder dreytheilige Beschreybung der . . . . Stadt Constantz.“* Const. 1733 S. 328/329. Das lindauische Schiff, das den Kaiser nach Konstanz gebracht, blieb während seines dortigen Aufenthaltes auf des Kaisers Befehl zu seiner Verfügung und führte am 16. August denselben wieder aus Konstanz fort nach der Mainau. (l. c.)

[3]) Anshelm, der dem Ereignis zeitlich am nächsten steht und leicht

Absicht insofern, als nun der Kaiser notgedrungen sich auf Verhandlungen einliess. Vorderhand freilich wurde über die Landfriedensbrecher und die Unterwaldner, die vermutlich bei diesem Abenteuer die Hand im Spiele hatten, die Reichsacht ausgesprochen. Aber schon am 24. August, auf dem Tage zu Zürich, dessen Verlegung nach Konstanz Herzog Sigmund zu spät nachgesucht hatte,[1]) erschienen Abt Ulrich von St. Gallen und der Konstanzer Dompropst Thomann von Zili als Abgesandte des Kaisers. Ihre, bereits am 15. August ausgestellten Instruktionen lauteten dahin, die Eidgenossen zur Hilfe gegen den Ungarnkönig, die Türken und andere Anstösser der kaiserlichen Erblande aufzufordern, welche lange unbillige mutwillige Kriege gegen ihre Majestät geführt und sie sogar gezwungen, ihre Lande zu verlassen und sich hinauf ins heilige Reich zu ihren Freunden, Grafen, Herren, Städten und anderen Unterthanen zu verfügen. Wenn gemeine Eidgenossen sich dazu erbötig zeigen, aber ihrerseits ihre Forderungen darlegen und darin den Handel des Mötteli berühren, so solle der Dompropst ihnen den Handel darlegen und begehren, sich desselben nicht weiter anzunehmen, sondern den Kaiser darin handeln zu lassen und die Pflichten, so sie dem Kaiser als ihrem rechten Herrn schulden, ihren Verbindlichkeiten gegen Mötteli und seine Helfer nicht nachzusetzen. Sie seien es seiner Majestät, dem heiligen römischen Reiche und der deutschen Nation schuldig,

---

aus Mitteilungen des erst 1538 verstorbenen Ulrich von Hohensax geschöpft haben kann, erzählt: „Hievor hat sichs begeben, dass der keiser von Costenz in die Richenow mit kleinem volk spaziert zům imiss; vndernam sich der von Sax den keiser am widerker ze vahen. Als er aber nach wenig ubersehnem anschlag sine hůt, der uf 200 was, von sich hat gelassen, und hielt noch mit wenig knechten uf den nachtross, hat sich des keisers schatzmeister in einer capel verhindret, den vieng er vnd fůrt in gen Clingen.“ *Anshelms Chronik, Ausgabe d. bern. hist. Vereins I. 260.* Nach Anshelms Vorgange bezeichnen sämtliche neuere Erzähler dieses Vorfalls den Gefangenen als Schatzmeister des Kaisers, die Quellen geben ihm niemals diesen Titel; der Name Jörg Moisse klingt zwar sehr jüdisch.

[1]) Am „Eritag nach vnnser lieben frawen tag Assumptionis“ schrieb Sigmund an Zürich und bat dafür zu wirken, dass der Tag nach Konstanz verlegt werde, da die Malstatt den Lindauern zu entlegen sei. *St.-A. Zürich,* Akt. Bez. z. Ausland; Oesterreich I. Orig.-Pap. mit eigenhändiger Unterschrift des Herzogs und Spuren des roten Siegels.

durch keinen solchen Aufruhr den Hilfszug wider den Ungarnkönig zu vereiteln. Nachdem die Instruktion verschiedene andere Punkte, wie die Bestätigung der Freibriefe, erwähnt, kommt sie noch einmal auf die Mötteli-Angelegenheit zurück und schärft den Abgesandten ein, vor allem getreuen Fleiss anzuwenden, „damit gemain aidtgnossen kainen krieg noch vffrůr des Mottelins halben machen, damit der keiserlichen Majestat die hilf nit verhindert werde.“ Schliesslich wird noch das Attentat des Hohensax und seiner Helfer auf den kaiserlichen Diener angezogen, da aber das erhaltene Bruchstück der Instruktion gerade an dieser Stelle abbricht, so kennen wir die Ansichten des Kaisers und seiner Räte über diesen Punkt leider nicht.[1])

Die Eidgenossen wussten zwar, dass sie dem Hilfsbegehren des Kaisers gegen die Ungarn nicht entsprechen konnten, noch wollten, da ihr Neutralitätsvertrag mit Matthias Corvinus noch lange nicht abgelaufen war,[2]) weil ihnen aber selber viel an der Beilegung des Mötteliprozesses gelegen war, stellten sie sich nicht ganz ablehnend.

So kam mit vieler Mühe nach sechs Tagen ein Vertragsentwurf folgenden Inhalts zu stande:

1. Der zu Klingen gefangene Diener sollte sofort auf eine alte Urfehde hin ohne jedes Lösegeld entlassen und der kaiserlichen Botschaft überantwortet werden, wogegen die kaiserliche Majestät die Unterwaldner und die Verwandtschaft, auch alle

---

[1]) „Vermerckt die werbung so der erwirdig herr V̊lrich appt zů Sannt Gallen etc. vnd Thomann von Zili thůmbbropst zu Costentz von wegen der kayserlichen Mayenstăt an gemain aidtgnossen thun s̊ollen. Actum zu Costencz an vnser lieben frŏwen tag Assumpcionis anno dni. etc. lxxxv.“ Gleichz. Kopie *St.-A. Zürich.* Msc. B. VIII. 269. Hist. Dokumente der Tschudischen Samml. Tom. II. No. 140.

[2]) Dieser zehnjährige Neutralitätsvertrag mit dem König von Ungarn vom 29. März 1479 bestimmte, dass jeder der kontrahierenden Teile den Feinden des andern auf keine Weise behilflich sein oder Vorschub leisten dürfe, weder von Staatswegen noch durch Zulassung, dass einzelne Staatsangehörige, oder solche, die durch das Territorium des einen Verbündeten ihren Weg nehmen wollten oder müssten, an einem Kriege gegen den andern Kontrahenten Anteil nähmen. A. Ph. v. Segesser, Die Beziehungen der Schweiz zu Matthias Corvinus K. v. U. in den Jahren 1476—90, Luz. 1860. S. 29 und Beilage 11. Vgl. auch die *Amtl. Samml.* der eidg. Absch. III, 1, S. 667.

andern Helfer Möttelis wieder in Gnaden aufnehmen und sie hiefür nimmer bekümmern und verfolgen solle. — Sollte, entgegen den Hoffnungen der Tagsatzung, der Kaiser sich dessen weigern, so gelobten der Abt von St. Gallen und der Dompropst, jenen gefangenen kaiserlichen Diener bedingungslos den Eidgenossen wieder auszuliefern.

2. Die Eidgenossen verbürgen sich für eine monatliche Waffenruhe der Unterwaldner und der Anhänger Möttelis, die den Lindauern abgesagt haben, unter der Bedingung, dass die kaiserliche Majestät und die Lindauer ihrerseits den Frieden auch halten.

3. Inner dieser monatlichen Frist sollen die kaiserlichen Abgesandten dahin wirken, dass Jakob Mötteli seiner Gefangenschaft, auch aller Verpflichtung seines Leibs und Gutes ohne alle Entgeltniss ledig werde, gegen eine Trostung von 10000 Gulden.

4. Die Eidgenossen aber versprechen, auf schriftlichen Wunsch des Kaisers, ihre Gesandten nach Konstanz, Basel oder Schaffhausen zu fertigen und sich in Unterhandlungen einzulassen betreff all seiner Begehren in der Ungarn- und Türkenfrage.

5. Dahin, auf diese Zusammenkunft sollen die kaiserlichen Gesandten auch Jakob Mötteli bringen und dort versuchen, ihn mit dem Kaiser auszusöhnen.

6. Misslingt der Versuch, wollen der Kaiser oder die Lindauer demselben ihre Ansprachen und Forderungen nicht erlassen, so ist Mötteli verpflichtet, vor Bischof Ortlieb von Chur, Bischof Otto von Konstanz, Bischof Kaspar von Basel oder Abt Ulrich von St. Gallen und ihren Räten zu Recht zu stehen, während die vertrösteten 10000 Gulden hinterlegt bleiben sollen, bis er dem ergangenen Urteil genug gethan hat.

7. Besondern Nachdruck legen die Schweizer auf die Bedingung, dass Jakob Mötteli, ob er jetzt noch zu Lindau im Turme oder in irgendwelchen Banden gehalten würde, von Stund an daraus gelediget und daselbst zu Lindau auf sein vormaliges Gelübde hin in seinem Hause und in persönlicher Freiheit belassen werden solle. Der kaiserlichen Botschaft und

den von Unterwalden wurde je ein besiegeltes Original dieses Abschiedes zugestellt. [1])

Allein der Kaiser zögerte, den von seinen Abgeordneten eingegangenen Vertrag zu bestätigen. Es wäre gewiss wertvoll zu wissen, was für andere Motive den sonst so schwachen Friedrich zu so unnachgiebigem zähem Verhalten bewogen, wenn es nicht die Geldsäcke Möttelis waren, die den armen, stets geldbedürftigen Kaiser lüstern machten. Seine Briefe und seine Boten legen immer das Hauptgewicht auf seine Ansprachen und Forderungen an Jakob Mötteli und erwähnen nur ausnahmsweise dessen Missethaten. Die Lindauer liessen sich zwar die 10000 Gulden vertrösten, ohne aber die daran geknüpfte Bedingung zu erfüllen, Mötteli sofort in Freiheit zu setzen. [2])

Darob ergrimmten die Unterwaldner so, dass sie sofort wieder offen rüsteten; mit bitterer Klage wandten sich deshalb die österreichischen Räte am 14. September an die Tagsatzung. [3])

Oesterreich begann sich nunmehr der schirmverwandten Stadt ernsthaft anzunehmen und verhandelte wohl schon damals mit Lindau über einen geheimen gegenseitigen, auf zehn Jahre gültigen Hilfsvertrag gegen die Eidgenossen, der am 15. Oktober zu stande kam. [4]) Die Mehrheit der eidgenössischen Stände zeigte aber keine Lust zum Kriege, auf einer ausserordentlichen Tagsatzung zu Brunnen wurde vor die Gemeinden

---

[1]) Urkunde der eidgenöss. Boten auf dem Tage zu Zürich, besiegelt mit dem Zürcher Sekretsiegel und gegeben „vff mentag nǎch sant Bartholomeustag apostoli anno etc. lxxxv^to^. Gleichz. Kopien *St.-A. Zürich*, Absch. B. VIII. 81, S. 130 a/b. und ebendaselbst Tschudische Dokumentensamml. Tom. II. B. VIII. 269, No. 139. — Die „Allgemeinen Abschiede" in *St.-A. Luzern*, fassen S. 281 den Inhalt dieser Urkunde in ein kürzeres Regest zusammen. Vgl. dazu *Amtl. Samml.* III, 1, S. 217, No. 243 c.

[2]) Wieder war es Peter Andres, der, gegen grosse Verheissungen an die Bürgen, die Sache zuwege brachte. Die Vertröstung der 10000 Gulden geht auch aus einer Vollmacht hervor, die Mötteli am ersten Tag des Jahres 1486 seinem Vetter Jakob Muntprat behufs Empfang von Geldern und Wahrung aller seiner Rechte ausstellte. (Primbs l. c. S. 159.)

[3]) Absch. Baden „Crucis exaltacionis" „Der von Lindow halb erklagen sy sich das die wider den ewigen bericht vnd erlanngt vrteilen gevecht vnd wider sy gehanndellt werde." Vgl. Amtl. Samml. III, 1, S. 218, No. 245 h.

[4]) *K. K. Geh. Archiv. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg* 8. S. DCIV, No. 755; auch die *Annales Lindavienses* des Ulrich Güller erwähnen dieses Bündnisses z. J. 1485.

der beiden Unterwalden eine Botschaft abgeordnet, um den Zug nach Lindau und die daraus für die ganze Schweiz erwachsende Gefahr abzuwenden. Aber die Unterwaldner liessen sich nur mit vieler Mühe dazu bereden, bis Freitag den 7. Oktober, also bis nach Ablauf der bedungenen monatlichen Waffenruhe ihre Expedition aufzuschieben und die Entwicklung der Dinge abzuwarten.

Die Gesandten, die vor den Gemeinden zu Wyl und Sarnen gewesen, setzten einen Tag nach Zug auf den 5. Oktober an, den jeder Ort mit zwei Boten beschicken sollte, und meldeten ihren Beschluss noch am gleichen Tage, am 27. September an Glarus, das an der Botschaft nicht teilgenommen hatte, mit der dringenden Bitte, auch zwei Räte mit voller Gewalt nach Zug zu senden und das keinesfalls zu unterlassen, „damitt die dinge ettlicher maß gewenndt vnd abgestelt werden, damitt wir nit ze krieg komen vnd by frid, ruw vnd gemach beliben mögind.“ [1]) Auch Möttelis Freundschaft ward nach Zug eingeladen. [2])

Kurz vor dem Zusammentritt dieser Tagsatzung traf endlich vom Kaiser die verblümte Ablehnung des mit seinen Gesandten beratschlagten Kompromisses ein. Friedrich spricht zwar seine lebhafte Freude darüber aus, dass die Eidgenossen gegenüber seinem Hilfsbegehren sich gehorsam und unterthänig erzeigt und ihn für ihren rechten Herrn erkannt hätten. Er will auch um der Hauptsache willen, d. h. wegen der schwebenden Anstände zwischen dem löblichen Haus Oesterreich und den Schweizern, „daran mer dann (an) dem Mötteli gelegen ist,“ sich mit Erzherzog Sigmund und mit seinem Sohne Maximilian

---

[1]) Schreiben der „eydgnossen von stetten vnd lenndern rätzfrúnd yetz zů Vnderwalden by einandern versamlet gewesen“ an Glarus vom „Zinstag nach s(ant Mau)ricentag anno dni. etc. lxxx(v)°.“ Orig. Pap. *St.-A. Zürich* B. VIII. 266. Tschudische Dokumentensamml. Tom. I. No. 114. — Da die Datumszeile beschädigt ist, so wurde das Aktenstück fälschlich zum Jahre 1480 eingereiht und in den I. Band eingebunden, dessen Inhalt nur die Jahre 1471 bis 1480 umfasst.

[2]) „vff Mitwochen vor Michahelis (28. Sept.) Möttelis frúntschaft sol der tag zů Zug verkúndt werden vff jetz Zinstag zů nacht an der herberg zu sind.“ *St.-A. Zürich*, Ratsmanual 1485 Bapt. S. 59.

verständigen und mit diesen zusammen eine vollmächtige Botschaft an die Eidgenossen, auf einen Tag nach Konstanz, Basel oder Schaffhausen senden. Aber in Betreff des Mötteli, so sei allenthalben offenbar, wie er um dessen Misshandlung ihn zu strafen beschlossen und vor Gericht gefordert; als derselbe mit Beistand (!) der Stadt Lindau sich dessen geweigert, habe er weiter so fern „in der sachen procedirt vnd gehanndelt . . . das vns nit gebúren will, das zu verendren.“ Die Eidgenossen möchten seinen Entschluss nicht übel deuten und sich des Jakob Mötteli nicht wider den Kaiser ihren rechten Herrn annehmen und ihre Pflicht gegen seine Majestät und das heilige Reich mehr dann die Pflicht gegen Mötteli bedenken. [1])

Zu Zug erschien wieder eine Abordnung Erzherzog Sigmunds, und auf deren Vorschlag ward nochmals ein gütlicher Rechtstag nach Konstanz auf den 28. Oktober angesetzt, da der Erzherzog versprochen hatte, persönlich oder durch seine Räte daselbst die Sache zu gutem Ende zu führen. Sämtliche Boten ritten von Zug direkt nach Unterwalden und erlangten dort auf ihren Bericht einen neuen Aufschub der bereits vorbereiteten Heerfahrt. [2])

Schon vor Monatsfrist war der gefangene kaiserliche Diener Jörg Moisse den Abgesandten des Kaisers ausgeliefert worden und der Kaiser hatte daraufhin den Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg und Bartholome Heidenheimer wieder in seine Gnade aufgenommen und von allen Strafen absolviert. [3]) Da

---

[1]) Das Schreiben ist an Bürgermeister und Rat zu Zürich gerichtet und gegeben zu Strassburg „am vierundzweintzigisten tag des monets Septembris.“ Orig.-Pap. *St.-A. Zürich*, Akten Deutsche Kaiser I.

[2]) Absch. Zug „vff Fritag nach Leodegary.“ Amtl. Samml. III, 1, S. 220, No. 247 b. Das Original d. Abschiedes *St.-A. Zürich*, Absch. B VIII, 81, S. 136 sagt ausdrücklich, es „welle sin gnad *oder* siner gnaden rått darinn hanndeln.“

[3]) „geben zu Hagenow anno etc. lxxxv^{to}.“ Das Datum lässt sich annähernd aus dem Itinerar K. Friedrichs bestimmen; am 10. September war der Kaiser in Baden; *am 19. September in Hagenau;* am 1. Oktober in Esslingen. *Chmel, Reg. Frid. IV.* II. S. 720. Der Brief steht mit der Ueberschrift „Der keyserlich brieff von wegen des von Lanndembergs etc.“ am Schluss des Zuger Abschiedes vom 7. Oktober in der Abschiedsamml. B VIII 81 des *St.-A. Zürich* S. 136 b. Die *amtl. Samml.* III, 1 S. 220, No. 247 d lässt den Namen des von „Sachs“ weg.

nun nachträglich der Kaiser den Kompromiss verwarf, und auch die Lindauer der Verabredung nicht nachkamen, so war Abt Ulrich von St. Gallen verpflichtet, den Gefangenen wieder in die Haft zurückzuführen. Am 21. Oktober teilte er der Tagsatzung mit, dass er ihn zu Handen der Eidgenossen dem Landammann im Thurgau übergeben, entschuldigte sich, dass dies nicht früher geschehen und bat, wenn man deshalb Unwillen gegen ihn habe, denselben abzulegen.[1])

Die gleiche Tagsatzung zu Zürich beschäftigte sich noch einmal mit dem angesetzten Tage zu Konstanz. Sie fand es notwendig, dass dieser Tag recht zahlreich besucht werde und erkannte, es solle jeder Ort mindestens zwei Boten dahin verordnen.[2]) Die Stimmung der Eidgenossen war sehr versöhnlich; die Mehrheit meinte wohl mit Bern: „das wir vns von eins einigen mans wegen, der dannocht nit inländig ist, die herrschafft vnd richstett wöllten zů widerstand setzen, das bedüchkt vnns gar vnfruchtsam vnd vntougenlich sin.“ [3])

Ein Vertragsentwurf folgenden Inhalts war das Resultat der Konstanzer Verhandlungen.

1. Mötteli sollte zu den bereits vertrösteten 10000 Gulden noch weitere 5000 Gulden an barem Geld oder Gültbriefen hinterlegen und alsdann auf eine alte Urfehde hin gänzlich ledig

---

[1]) u. [2]) Abschied Zürich „Fritag nach Galli.“ *Amtl. Samml.* III, 1, S. 220, No. 248. Der Abschied berichtet ferner dazu: „vnser (!) eidgnossen von Vnderwalden ist geschriben der obgerrůrten sach halb, als dz ouch jeder pott weistd zů sagen.“

[3]) Die Berner hatten die Beschlüsse dieses Tages zu spät vernommen und entschuldigten sich bei den schweiz. Boten zu Konstanz am 26. Oktober, dass sie nur einen Gesandten abgeordnet hätten. Am gleichen Tage beauftragten sie diesen ihren Boten, den Venner Nikolaus zur Kinden: „all arbeit müg vnd vlyss anzůkeren, damit die glückhafftig (sic) sach von Vnderwalden zů gůttigen mittelln oder doch zum minstenn zů recht werd gebrâcht vnd jr fúrnemen, das zů erstörung der ewigen bericht mit dem löblichen hus von Oesterrich ouch zů mercklichem vnwillen gemeinr richstetten, geswigen anndrer vnkommlikeit, der wir wenig bedörffenn, diennt, mit notdurfftiger vorred abgestellt werd, vnd ob das je nitt möcht sin vnd si vff irm fúrnemen wöllten beliben, daran zů sind, damitt si nach sag vnnser púnden, so solich vnd derglich kriegsůbungen dheins wegs zůlâssen, gemannt werden ganntz still zů stân, biß wir vnns all gemeinlich dăruff wyter vnderreden vnd handlen mogen das sich gebúrt.“ St.-A. Bern. Teutsch — Missivenbuch F S. 172 b und S. 173 a.

gelassen werden. Diese Urfehde soll ihm aber das Recht sich zu verantworten nicht versperren.

2. Wenn der römische Kaiser oder die von Lindau ihm ihre weitern Forderungen und Ansprachen nicht nachlassen wollten und ihn innert Jahresfrist vor Gericht fordern, so ist er verbunden, sich vor dem Erzherzog und dessen Räten zu stellen. Das von diesen gesprochene Urteil soll von beiden Teilen ohne alle Weigerung bei gegebener Treue an Eides Statt gehalten werden.

3. Falls die Lindauer dem Jakob Mötteli etwelche Briefe oder andere Aktenstücke hinterhielten, die er im Prozesse nötig hat, so sollen sie ihm dieselben, falls sie nicht der 15000 Gulden wegen hinterlegt sind, unversehrt zurückgeben.

4. Wenn Mötteli auf geschehene Citation sich vor dem Erzherzog nicht stellt oder sonst diesem Vertrage ungehorsam würde, so sind die 15000 Gulden, samt allem Gut, das Mötteli zu Lindau hat, den Bürgern dieser Stadt verfallen. Wird er aber innert Jahresfrist weder vom Kaiser noch von den Lindauern vorgeladen, so fallen die 15000 Gulden an ihn zurück.

5. Die Eidgenossen gemeinlich oder sonderlich dürfen sich Möttelis und seiner Sache und alles dessen, so sich um dieser Zwistigkeiten willen ergeben hat, nicht weiter annehmen, ihm weder Hilfe, Beistand noch Förderung thun, noch jemanden zu thun gestatten.

6. Alles was sich wegen Möttelis Gefangenschaft und seiner Behandlung im Gefängnis und wegen der Fehde und Feindschaft Ulrichs von Hohensax, Hans und Melchiors von Landenberg, Peter Andresen von Aldendorf und ihrer Zugewandten ereignet hat, soll gerichtet, geschlichtet, tot und ab sein. Alle von den Unterwaldnern und Helfern Möttelis in diesem Handel Gefangenen sollen auch auf eine alte Urfehde hin in Freiheit gesetzt werden.

Diesen Vertrag hatten die Räte des Erzherzogs und die Abgeordneten mit Wissen und Willen und auch mit Vorbehalt der Genehmigung des gnädigen Herrn von Oesterreich und der Parteien abgeredet und dabei bestimmt, dass die Boten

sich am 13. Januar, am Tage des heiligen Hilarius, wieder in Konstanz einfinden sollten. Falls der Erzherzog, die Lindauer, Mötteli und die Unterwaldner den Entwurf genehmigen, so sollen dann sofort verbindliche versiegelte Briefe darüber aufgerichtet werden; sollte aber eine Ablehnung des Vertrages erfolgen, so fällt die vertröstete Summe an Mötteli zurück, der sich aber wieder stellen muss. Der Entwurf bestimmt noch nachträglich mit ausdrücklichen Worten, dass Mötteli, sobald er die 15000 Gulden vertröste, gegen einen Eid, sich auf Verlangen am St. Sebastianstag, den 20. Januar, wieder zu stellen, entlassen werde und ebenso die auf gegnerischer Seite Gefangenen auf ein gleiches eidliches Versprechen hin. Keine Partei darf etwa während dieser Zeit die vertrösteten Gefangenen der Gegenpartei abfangen; überhaupt sollen beide Teile sichern Wandel vor einander haben.[1]) Der Abschied des gleichen Tages präzisiert die letztern Bestimmungen noch etwas weiter dahin, dass die in Unterwalden gefangenen Lindauer Ratsboten schon auf den 18. November nach Bregenz zu der Unterthädiger Handen gestellt werden sollten, desgleichen Jakob Mötteli, der kaiserliche Diener dagegen sofort freizugeben sei.[2]) Mit keinem Worte ist die Einwilligung des Kaisers in diesem Vertragsentwurfe vorgesehen; trotzdem setzten die Lindauer einer Vermittlung, die für sie so ungemein günstig lautete, keinen Widerstand entgegen. Ein Lindauer Chronist hat uns die Namen der Herren überliefert, die um die Tröstungssumme bei der Stadt Möttelis Bürgen wurden. Graf Philipp von Kirchberg,

---

[1]) Abschied Konstanz „vff Simonis et Jude.“ *St.-A. Zürich,* Absch. B. VIII. 81. S. 137b—139b. Vgl. dazu die vollständig ungenügende Fassung in der Amtl. Samml. III, 1, S. 221, No. 249. Ein Konzept der Vertragsurkunde findet sich *St.-A. Zürich,* Akten Eidg. Unterwalden I. und eine gleichzeitige Kopie *St.-A. Luzern,* Allg. Absch. B. S. 293 ff. Das Zürcher Konzept enthält noch zwei Redaktionen eines Artikels, der allfällige Gegenforderungen Möttelis an die Lindauer betrifft. Beide wurden schliesslich gestrichen.

[2]) (7.) jeglicher pott weisd zů sagen in welcher gestalt des keisers diener ledig gelǎsen ist. (10.) Vnser eidgnossen von Unterwalden sóllen die gefangnen so by inen sind gen Bregatz zu der vntertǎdingern handen antworten vff Fritag nach sant Othmars tag des glich die von Lindow Mǒttelin och wie jeglicher pott weisd.“

Graf Jos von Zollern, Hans Ulrich von Freundsberg und die von Brandis verbürgten je 2000 Gulden, die Grafen Wilhelm von Montfort, Georg von Sargans, Hug von Montfort und Hans Truchsess von Waldburg, die Edlen von Schellenberg und Burkard von Jungingen je 1000 Gulden und ebensoviel einige Bürger von Markdorf.[1]) Daraufhin ward Mötteli freigelassen. Am 16. Dezember erschien er auf dem Tage zu Zürich, erzählte was ihm „byßhar durch die von Lindow mit grossem last vnd beswårung widerfaren," und verdankte den Eidgenossen ihre getreue Hilfe.[2])

Auch der Kaiser machte keine weiteren Schwierigkeiten mehr.

Nachdem er noch am 27. Oktober den Abt Ulrich von St. Gallen ernstlich gebeten hatte, für die Erledigung seines Dieners Jörg Moisse auch fürderhin thätig zu sein,[3]) nahm er nun auf die Kunde von dessen erneuter Freilassung am 2. November den Ulrich von Sax, Melchior von Landenberg, Bartholome Haidenheimer und Ammann und Gemeinde zu Unterwalden, die „vnnsern diener vnd des richs lieben trúwen Geörgen Moysse vff des richs fryen strassen vnentsagt gefangen" und darum in des Reichs Ungnade und Strafe verfallen waren, wieder in seine und des heiligen Reiches Huld und Gnade auf und sprach sie von allen Pönen und Strafen los.[4]) Damit erneuerte er für die erstgenannten den frühern Gnadenbrief, der wohl infolge der Rückkehr seines Dieners in das Gefängnis ungültig geworden war.

Nun legte sich, nachdem Mötteli wieder auf schweizerischem Boden weilte, allgemach die Aufregung der Unterwaldner, so

---

[1]) *Anonyme Lindauer Chronik.* S. 353.

[2]) Abschied Zürich „Sontag vor Thome". *Amtl. Samml.* III, 1. S. 225. No. 253 p.

[3]) *Stiftsarchiv St. Gallen.* Rubrik 13 Facs. 9. Orig. Pap. „geben zu Nüremberg am Phincztag nach (sic) Allerheiligen tag"; sollte doch wohl heissen Phincztag vor Allerheiligen (vgl. die folgende Anmerkung); sonst würde das Datum als 3. November zu interpretieren sein!

[4]) *Stft.-A. St. Gallen.* Bd. A 109. „Regesta seu acta miscellanea sub Vdalrico VIII abbate." sog. Kopierbuch B. S. 124 b. — Gleichzeitige Kopie. Datum: „zu Nůremberg am andern tag des monats Nouembris."

dass die weitern Verzögerungen, die der endgültige Abschluss der Richtung noch erlitt, den friedlichen Ausgleich des Zwistes mit Lindau nicht mehr gefährden konnten.

Erzherzog Sigmund hatte nämlich die Stadt Zürich durch seine Boten ersucht, den auf den Hilaritag nach Konstanz angesetzten Tag noch einmal zu verschieben. Da Mötteli und die übrigen Gefangenen nur mit der Bedingung freigelassen waren, sich auf den 20. Januar wieder in der Haft zu stellen, so willigte Zürich zwar in eine Verschiebung des Rechtstages bis zum 25. Februar, kam aber mit den österreichischen Räten überein, dass die Parteien gleichwohl den erstangesetzten Tag vom 13. Januar besuchen sollten, um die Stellungsfrist der Freigelassenen bis zum Sonntag Oculi zu verlängern.[1])

Darnach am 25. Februar am Samstag vor Sonntag Reminiscere, erschienen in Konstanz die Räte des Erzherzogs, nämlich Graf Alwig von Sulz, der Landgraf im Klettgau, die Ritter Hans Jakob von Bodman, Lorenz Birsung der Marschalk, Lazarus von Andlau und Hermann von Eptingen, der Hofmeister Kaspar von Klingenberg zu Möringen, Bilgeri von Rischach und Hans Lanz; im Namen der Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft trafen dort ein der Bürgermeister Hans Waldmann und der Altbürgermeister Heinrich Röist von Zürich, Ritter Wilhelm von Diessbach, Schultheiss zu Bern, Ludwig Seiler, Schultheiss, und Heinrich Feer von Luzern, Anton Berner von Uri, Ammann Rudolf Reding und Altammann Dietrich in der Halden von Schwyz, Hartmann von Wil von Zug, Ammann Hans Schudy von Glarus, Ritter (Dietrich) von Endlisperg von Freiburg, sowie Hans Liechtenower und der Stadtschreiber Hans vom Stal von Solothurn.[2])

---

[1]) Absch. Zürich „Sambstag nach der Kindlitag“ (31. Dez.) — Die Fassung der *amtl. Samml.* ist auch hier wieder sehr ungenau.

[2]) Zürich und sein damals regierender Bürgermeister Waldmann trieben auch jetzt wieder, dass der Tag fleissig besucht werde und hatten am „Eschermittwochen“ (8. Febr.) an Solothurn geschrieben, „den tag zů Costenntz treffenlich mit zweyen botten zu besůchen vnd den stattschriber fůr einen zů schicken, ouch das Bernn vnd Friburg ouch zu berichten.“ Ratsmanual 1486. Nat. S. 11.

Diese einundzwanzig Abgeordneten errichteten einen Anlassbrief auf Herzog Sigmund, dessen Artikel sich mit jenen des Entwurfes vom 28. Oktober fast wörtlich decken. Nur einzelne wenige Bestimmungen sind neu. Allfällige Wertbriefe, die Mötteli in Lindau hinterlegt hat und die nicht jene kautionierten 15000 Gulden betreffen, sind nicht, wie nach dem Entwurf, an Mötteli auszuhändigen, sondern beim Erzherzog zu hinterlegen, ebenso allfällige Vidimusbriefe, die Mötteli von den als Tröstung hinterlegten Hauptbriefen besässe. Ausdrücklich wird bestimmt, dass die Stadt Lindau weder dem Jakob Mötteli noch irgend jemanden seinetwegen Verantwortung und Widerrecht schuldig sei. Falls der Erzherzog vor Erlassung des Spruches und dem vollen Austrag der Sache mit Tod abgehen sollte, so bestimmte der Brief, dass alsdann der Hauptmann an der Etsch an seine Stelle als Obmann treten und mit den herzoglichen Räten gütlich oder ernstlich den Handel schlichten sollte. Falls aber Mötteli stürbe, so sind seine Erben verbunden, an seiner Statt zu Recht zu stehen, oder wenn sie das nicht thun, den Lindauern die 15000 Gulden zu überlassen. [1])

Unsere schweizerischen Chronisten und Geschichtschreiber betrachten diesen Anlassbrief als den rechtlichen Abschluss des Möttelihandels. Sie wissen zu erzählen, wie Mötteli, der seine Freiheit nicht zum zweiten Male verscherzen wollte, auf erfolgte Citation hin sich nicht vor den Erzherzog stellte, sondern auf sicherm Schweizerboden blieb und die vertrösteten 15000 Gulden fahren liess. [2]) Dieser Irrtum ist insofern ver-

---

[1]) Gleichzeitige Abschrift auf der Rückseite des Konstanzer Abschiedes vom 19. Februar (Reminiscere) 1486. *St.-A. Zürich* Absch. B. VIII 81. S. 150a—151b. Nach dem Original (wo?) aber mit offenbaren Fehlern abgedruckt bei Primbs loc. cit. S. 161. In Lindau findet sich der Originalbrief nicht mehr vor; hatte ihn Primbs aus Innsbruck oder München?

[2]) So zuerst *Anshelm.* Ausg. d. bern. hist. Ver. I. S. 261. „Und also entflog der veisst vogel dem keiser von Lindow ins Turgŏw etc.“ Unbestimmter meldet *Vadian, deutsche Schriften* II S. 307: „darum . . . wurdend si ledig und um etliche tusend guldin gestraft, nit vast billicher dingen, dan dass man wißt, daß Růdolf (sic) an gůt mechtig was und der Truksäß im abnam nach sinem můtwillen. Den von Lindow was ouch ein püt darvon.“

zeihlich, als die Abschiede wirklich von nun an über den Handel schweigen, — aus dem einfachen Grunde, weil die Eidgenossen nun nichts mehr damit zu thun hatten.

Am Montag nach Johannes des Täufers Tag 1486 aber erfolgte zu Innsbruck die endgültige Vermittlung durch Sigmund und seine Räte. [1]) Der Kaiser war gegen eine Entschädigung von 4000 Gulden von weitern Forderungen an Mötteli abgestanden, die Lindauer befriedigten sich mit einer Summe von 6000 Gulden. Die Briefe, welche dem Anlassbrief zufolge hinter den Herzog gelegt waren, wurden den Parteien wieder herausgegeben, der von Mötteli der Stadt Lindau gegebene Schadlosbrief, sowie der vom Abt von St. Gallen ausgestellte Rechtsbrief wurden für null und nichtig erklärt; auch jener Satzbrief, welchen Möttelis Vater einst der Stadt gegeben hatte und der bestimmte, dass die Mötteli mit ihren Gütern im Gebiete der Stadt Lindau nicht anders und nicht höher als andere Gäste besteuert und zum Verkaufe derselben nicht gedrängt werden sollten, musste dem Erzherzog übergeben und von diesem vernichtet werden.

So endete der Möttelihandel ohne jede Mitwirkung der Unterwaldner oder der eidgenössischen Orte. [2])

Merkwürdig lang verzögerte sich die Lossprechung Lindaus aus der Reichsacht. Der kaiserliche Erlass, durch den die

---

[1]) Zu diesem Tag vom 4. Juli bevollmächtigten die Lindauer am Veitstag (15. Juni) 1486 Ulrich von Stayn und Hans Metzler, Bürgermeister und Jos. Walter, den Stadtschreiber. Primbs l. c. 160 nach unbekannter Quelle; das Lindauer Ratsprotokoll thut dessen nicht Erwähnung.

[2]) Alles nach Primbs (l. c. S. 160), dem anscheinend eine Urkunde vorlag. Nur die an Lindau bezahlten 6000 Gulden verschweigt der Verfasser in seinem Bestreben, die Rolle Lindaus als eine möglichst edle und uneigennützige darzustellen. Dagegen erwähnen sie einstimmig die Lindauer Chronisten, die auch von der an den Kaiser bezahlten Summe wissen; so sagt die anonyme Lind. Chronik (es sollten die Bürgschaftsbriefe etc. wieder heraus gegeben werden etc.) „mit dem anhang das Mottelin wegen seines Verbrechens dem Kaiser vier tausend Gulden vnd der Statt Lindaw wegen erlitner grosser Costen vnd Schoden sechstausend Gulden einhändigen (solle).“ Aehnlich lauten Güllers Annalen: „Da leget sich Hertzog Sigmund von Österreich darin, vnd ward ihm Recht zue sprechen heimbgesetzt, der setzt allso, das Mottelin dem Kayser sollt geben für sein Porz (sic) 4000 f. vnd denen von Lindaw 6000 f. für ihr müeh vnd schaden etc.“

Stadt, von der am kaiserlichen Kammergericht wegen Jakob Mötteli wider sie erkannten Acht und den diesbezüglichen Prozessen absolviert wird, trägt das Datum des 2. Dezember 1486. [1])

* * *

In der Schweiz war der Möttelihandel bald vergessen, das Interesse an der Sache war völlig erloschen, nachdem sie einmal auf den Erzherzog veranlasset war; kein einziger zeitgenössischer Chronist — weder Schilling und Edlibach, noch Rüss, Etterli oder der Luzerner Schilling — berichtet etwas von der Lindauer Fehde und der drohenden Kriegsgefahr für die Schweiz. Erst Anshelm giebt mit Benutzung der Abschiede eine kurze Darstellung des Lindauer Handels, und Vadian, der neben Jakobs Sohn im Rate zu St. Gallen sass, ergreift lebhaft die Partei der Mötteli und will die ganze Schuld auf die Habsucht des Landvogts Hans Truchsess laden. [2])

Viel tiefern Eindruck als in der Eidgenossenschaft, wo derartige aufregende Ereignisse sich drängten, hinterliess der Möttelihandel in Lindau und seiner Nachbarschaft. — Die abenteuerlichsten Gerüchte von Mordbrennerbanden im Solde der Unterwaldner erschreckten die vorderösterreichischen Städte. Schon im Januar 1486 hatten drei zu Feldkirch Gefangene bekannt, von Unterwalden um 50 Gulden gedungen zu sein, die Städte Lindau, Feldkirch, Bregenz, Bludenz und Mörsburg zu verbrennen. Mit unbegreiflicher Hast hatte man die Missethäter zum Tode gebracht und den Wunsch der Tagsatzung um Aufschub der Hinrichtung, damit die Eidgenossen ihre Unschuld darthun konnten, nicht berücksichtigt. [3]) — Weit herum wurde der Obwaldner Landammann Hans von Flüe, der

---

[1]) Chmel Regesta Friderici imp. II. S. 729 No. 7879.

[2]) Bemerkenswert ist, dass die beiden Söhne Jakob Möttelis gerade zur Zeit als Vadian seine Chronik schrieb, mit den Truchsessen von Waldburg langwierige Prozesse führten. Vgl. unten.

[3]) Absch. Zürich v. 9. Januar 1486. *Amtl. Samml.* III, 1. No. 226. *Silberysen Chron.* II. S. 4a Mskpt. in der *Kantons-Bibliothek in Aarau.* Vgl. weiters *Amtl. Samml.* III. S. 229.

Sohn des Einsiedlers im Ranft, ausdrücklich als Anstifter dieser Mordbrenner bezeichnet. [1])

Als nun gar im folgenden Jahr 1487 auf Allerheiligen in Lindau selbst vier verdächtige Personen, Valentin Weinzürn von Feldkirch, Hans Vogler von Indersdorf, Peter Unger von Steyr und Meister Konrad, der alte Totengräber zu Bamberg, ergriffen wurden, welche bekannten, vom Ammann zu Unterwalden gedungen zu sein, nicht nur an vier Orten der Stadt Lindau Feuer anzulegen, [2]) sondern auch die Weiden und Brunnen daselbst zu vergiften, fanden ihre Aussagen willigen Glauben. Zwei der Vaganten wurden lebendig verbrannt, die beiden andern starben auf dem Rade, aber der Magistrat von Lindau wagte nicht, gegen ihre angeblichen Auftraggeber Klage zu erheben. [3])

Noch die spätern Lindauer Chronisten berichten dieses Ereignis in einem Tone, der ihren felsenfesten Glauben an die Schuld der Unterwaldner deutlich kundgiebt. [4])

---

[1]) Ratsbuch Luzern VI, No. 123. Mentag nach Trinitatis 1486. Unterwalden gegen Symon Grůber von Rútlingen, der von „inen gerett sy syend schelmen vnd zersgehigend bößwicht, wann sy haben wöllen verbrönnen die stett Veltkirch, Bregitz vnd Lindow vnd brůder Clausen sůn (sic) habe den getätern wöllen darumb lonen.“ *St.-A. Luzern.*

[2]) *Anonyme Lindauer Chronik:* „a. im Spital im Stall vor der der Küchin über, b. im Closterhof im Stadel, c. in dem Gredhaus und d. im Rathhauß.“ *Güller* nennt etwas abweichend: im Schmalzhauß, Grödhauß, Spital und Closter.

[3]) *Lindauer anonyme Stadt-Chronik* S. 358 (darnach in den Schriften d. Bodensee-Vereins, 5. Heft, S. 171). *Güllers Annalen,* S. 69, b, der *nichts* von der Bestechung durch die Unterwaldner berichtet.

[4]) *Anonyme Lind. Chronik:* „Auß diser jren Bekanntnus köndte man nichts abnemen, dann das der Landaman von Vnderwalden sich noch an der Stadt Lindaw wegen des Mötelins zu rechen begerte.“